

1988

Ausgegeben zu Bonn am 8. Juni 1988

Nr. 22

Tag	Inhalt	Seite
30. 5. 88	<b>Gesetz zur Ausführung zwischenstaatlicher Anerkennungs- und Vollstreckungsverträge in Zivil- und Handelssachen (Anerkennungs- und Vollstreckungsausführungsgesetz – AVAG) . . . .</b> neu: 319-90; 360-1, 302-2, 310-4, 319-74-2, 319-82, 319-79, 319-88	662
30. 5. 88	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des § 35 Abs. 1 Nr. 5 und des § 56 des Anerkennungs- und Vollstreckungsausführungsgesetzes . . . . . 319-90	672
30. 5. 88	Verordnung zum Schutz von Schweinen bei Stallhaltung (Schweinehaltungsverordnung) . . . . . neu: 7833-3-6	673
30. 5. 88	Neunzehnte Verordnung zur Änderung der Verordnung über verschreibungspflichtige Arzneimittel . . . . 2121-50-1-16	676
30. 5. 88	Verordnung zur Änderung der Nährwert-Kennzeichnungsverordnung und der Diätverordnung . . . . . 2125-40-15, 2125-4-41	677
31. 5. 88	Verordnung über die Berufsausbildung zum Milchwirtschaftlichen Laboranten/zur Milchwirtschaftlichen Laborantin (Milchwirtschaftliche-Laboranten-Ausbildungsverordnung – MilchLAusbV) . . . . . neu: 806-21-1-148	694
30. 5. 88	Bekanntmachung zu § 4 des Warenzeichengesetzes . . . . . 423-1-5-28	703

**Hinweis auf andere Verkündungsblätter**

Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 21 . . . . .	704
Verkündungen im Bundesanzeiger . . . . .	704
Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften . . . . .	705

**Gesetz  
zur Ausführung zwischenstaatlicher Anerkennungs-  
und Vollstreckungsverträge in Zivil- und Handelssachen  
(Anerkennungs- und Vollstreckungsausführungsgesetz – AVAG)**

Vom 30. Mai 1988

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen: 5. die Gründe, die zur Versagung der Anerkennung oder Zulassung der Zwangsvollstreckung führen.

**Erster Teil**

**Anwendungsbereich**

**§ 1**

(1) Die Ausführung der in § 35 genannten zwischenstaatlichen Verträge zwischen der Bundesrepublik Deutschland und anderen Staaten über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung von Schuldtiteln in Zivil- und Handelssachen unterliegt diesem Gesetz.

(2) Die Regelungen der zwischenstaatlichen Verträge werden durch die Vorschriften dieses Gesetzes nicht berührt. Dies gilt insbesondere für die Regelungen über

1. den sachlichen Anwendungsbereich,
2. die Art der Entscheidungen und sonstigen Schuldtitel, die im Geltungsbereich dieses Gesetzes anerkannt oder zur Zwangsvollstreckung zugelassen werden können,
3. das Erfordernis der Rechtskraft der Entscheidungen,
4. die Art der Urkunden, die im Verfahren vorzulegen sind, und

**Zweiter Teil**

**Zulassung der Zwangsvollstreckung  
aus Entscheidungen, Prozeßvergleichen  
und öffentlichen Urkunden**

**Erster Abschnitt**

**Zuständigkeit, Feriensache**

**§ 2**

(1) Für die Vollstreckbarerklärung von Entscheidungen, Prozeßvergleichen und öffentlichen Urkunden aus einem anderen Staat ist das Landgericht ausschließlich zuständig.

(2) Örtlich zuständig ist ausschließlich das Gericht, in dessen Bezirk der Schuldner seinen Wohnsitz hat, oder, wenn er im Geltungsbereich dieses Gesetzes keinen Wohnsitz hat, das Gericht, in dessen Bezirk die Zwangsvollstreckung durchgeführt werden soll. Der Sitz von

Gesellschaften und juristischen Personen steht dem Wohnsitz gleich.

(3) Die Verfahren im Sinne des Absatzes 1 sind Feriensachen.

**Zweiter Abschnitt**

**Erteilung der Vollstreckungsklausel**

**§ 3**

(1) Der in einem anderen Staat vollstreckbare Schuldtitel wird dadurch zur Zwangsvollstreckung zugelassen, daß er auf Antrag mit der Vollstreckungsklausel versehen wird.

(2) Der Antrag auf Erteilung der Vollstreckungsklausel kann bei dem Landgericht schriftlich eingereicht oder mündlich zu Protokoll der Geschäftsstelle erklärt werden.

(3) Ist der Antrag entgegen § 184 des Gerichtsverfassungsgesetzes nicht in deutscher Sprache abgefaßt, so kann das Gericht dem Antragsteller aufgeben, eine Übersetzung des Antrags beizubringen, deren Richtigkeit von einer im Geltungsbereich dieses Gesetzes oder in einem anderen Vertragsstaat hierzu befugten Person bestätigt worden ist.

(4) Der Ausfertigung des Schuldtitels, der mit der Vollstreckungsklausel versehen werden soll, und seiner Übersetzung, falls eine solche vorgelegt wird, sollen zwei Abschriften beigefügt werden.

**§ 4**

(1) Der Antragsteller hat in dem Antrag einen Zustellungsbevollmächtigten zu benennen. Anderenfalls können alle Zustellungen an den Antragsteller bis zur nachträglichen Benennung eines Zustellungsbevollmächtigten durch Aufgabe zur Post (§§ 175, 192, 213 der Zivilprozessordnung) bewirkt werden.

(2) Zum Zustellungsbevollmächtigten ist eine Person zu bestellen, die im Bezirk des angerufenen Gerichts wohnt. Der Vorsitzende kann die Bestellung einer Person mit einem Wohnsitz im übrigen Geltungsbereich dieses Gesetzes zulassen.

(3) Der Benennung eines Zustellungsbevollmächtigten bedarf es nicht, wenn der Antragsteller einen bei einem deutschen Gericht zugelassenen Rechtsanwalt oder eine andere Person zu seinem Bevollmächtigten für das Verfahren bestellt hat. Der Bevollmächtigte, der nicht bei einem deutschen Gericht zugelassener Rechtsanwalt ist, muß im Bezirk des angerufenen Gerichts wohnen; der Vorsitzende kann von diesem Erfordernis absehen, wenn der Bevollmächtigte einen anderen Wohnsitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes hat.

(4) § 5 des Gesetzes vom 16. August 1980 zur Durchführung der Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 22. März 1977 zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung des freien Dienstleistungsverkehrs der Rechtsanwälte (BGBl. 1980 I S. 1453) bleibt unberührt.

**§ 5**

(1) Über den Antrag entscheidet der Vorsitzende einer Zivilkammer ohne Anhörung des Schuldners und ohne mündliche Verhandlung. Jedoch kann eine mündliche Erörterung mit dem Antragsteller oder seinem Bevollmächtigten stattfinden, wenn der Antragsteller oder der Bevoll-

mächtigte hiermit einverstanden ist und die Erörterung der Beschleunigung dient.

(2) In dem Verfahren vor dem Vorsitzenden ist die Vertretung durch einen Rechtsanwalt nicht erforderlich.

**§ 6**

(1) Hängt die Zwangsvollstreckung nach dem Inhalt des Schuldtitels von einer dem Gläubiger obliegenden Sicherheitsleistung, dem Ablauf einer Frist oder dem Eintritt einer anderen Tatsache ab oder wird die Vollstreckungsklausel zugunsten eines anderen als des in dem Schuldtitel bezeichneten Gläubigers oder gegen einen anderen als den darin bezeichneten Schuldner beantragt, so ist die Frage, inwieweit die Zulassung der Zwangsvollstreckung von dem Nachweis besonderer Voraussetzungen abhängig oder ob der Schuldtitel für oder gegen den anderen vollstreckbar ist, nach dem Recht des Staates zu entscheiden, in dem der Schuldtitel errichtet ist. Der Nachweis ist durch Urkunden zu führen, es sei denn, daß die Tatsachen bei dem Gericht offenkundig sind.

(2) Kann der Nachweis durch Urkunden nicht geführt werden, so ist auf Antrag des Gläubigers der Schuldner zu hören. In diesem Fall sind alle Beweismittel zulässig. Der Vorsitzende kann auch die mündliche Verhandlung anordnen.

**§ 7**

Ist die Zwangsvollstreckung aus dem Schuldtitel zuzulassen, so ordnet der Vorsitzende an, daß der Schuldtitel mit der Vollstreckungsklausel zu versehen ist. In der Anordnung ist die zu vollstreckende Verurteilung oder Verpflichtung in deutscher Sprache wiederzugeben.

**§ 8**

(1) Aufgrund der Anordnung des Vorsitzenden (§ 7) erteilt der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle die Vollstreckungsklausel in folgender Form:

„Vollstreckungsklausel nach § 3 des Anerkennungs- und Vollstreckungsausführungsgesetzes vom 30. Mai 1988 (BGBl. I S. 662). Gemäß der Anordnung des ..... (Bezeichnung des Vorsitzenden, des Gerichts und der Anordnung) ist die Zwangsvollstreckung aus ..... (Bezeichnung des Schuldtitels) zugunsten des ..... (Bezeichnung des Gläubigers) gegen den ..... (Bezeichnung des Schuldners) zulässig.“

Die zu vollstreckende Verurteilung/Verpflichtung lautet: ..... (Angabe der Urteilsformel oder des Ausspruchs des Gerichts oder der dem Schuldner aus dem Prozeßvergleich oder der öffentlichen Urkunde obliegenden Verpflichtung in deutscher Sprache; aus der Anordnung des Vorsitzenden zu übernehmen).

Die Zwangsvollstreckung darf über Maßregeln zur Sicherung nicht hinausgehen, bis der Gläubiger eine gerichtliche Anordnung oder ein Zeugnis vorlegt, daß die Zwangsvollstreckung unbeschränkt stattfinden darf.“

Lautet der Schuldtitel auf Leistung von Geld, so ist der Vollstreckungsklausel folgender Zusatz anzufügen:

„Solange die Zwangsvollstreckung über Maßregeln zur Sicherung nicht hinausgehen darf, kann der Schuldner die Zwangsvollstreckung durch Leistung einer Sicherheit in Höhe von ..... (Angabe des Betrages,

wegen dessen der Gläubiger vollstrecken darf) abwenden.“

(2) Wird die Zwangsvollstreckung nur für einen oder mehrere der durch die ausländische Entscheidung zuerkannten oder in einem anderen Schuldtitel niedergelegten Ansprüche oder nur für einen Teil des Gegenstands der Verurteilung oder der Verpflichtung zugelassen, so ist die Vollstreckungsklausel als „Teil-Vollstreckungsklausel nach § 3 des Anerkennungs- und Vollstreckungsausführungsgesetzes vom 30. Mai 1988 (BGBl. I S. 662)“ zu bezeichnen.

(3) Die Vollstreckungsklausel ist von dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu unterschreiben und mit dem Gerichtssiegel zu versehen. Sie ist entweder auf die Ausfertigung des Schuldtitels oder auf ein damit zu verbindendes Blatt zu setzen. Falls eine Übersetzung des Schuldtitels vorliegt, ist sie mit der Ausfertigung zu verbinden.

(4) Auf die Kosten des Verfahrens vor dem Vorsitzenden ist § 788 der Zivilprozeßordnung entsprechend anzuwenden.

### § 9

(1) Eine beglaubigte Abschrift des mit der Vollstreckungsklausel versehenen Schuldtitels und gegebenenfalls seiner Übersetzung ist dem Schuldner von Amts wegen zuzustellen.

(2) Muß die Zustellung an den Schuldner außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes oder durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen und hält der Vorsitzende die Frist zur Einlegung der Beschwerde von einem Monat (§ 11 Abs. 2) nicht für ausreichend, so bestimmt er eine längere Beschwerdefrist. Die Frist ist in der Anordnung, daß der Schuldtitel mit der Vollstreckungsklausel zu versehen ist (§ 7), oder nachträglich durch besonderen Beschluß, der ohne mündliche Verhandlung erlassen wird, zu bestimmen. Die Frist beginnt, auch im Fall der nachträglichen Festsetzung, mit der Zustellung des mit der Vollstreckungsklausel versehenen Schuldtitels.

(3) Dem Antragsteller sind die mit der Vollstreckungsklausel versehene Ausfertigung des Schuldtitels und eine Bescheinigung über die bewirkte Zustellung zu übersenden. In den Fällen des Absatzes 2 ist die festgesetzte Frist für die Einlegung der Beschwerde auf der Bescheinigung über die bewirkte Zustellung zu vermerken.

### § 10

Ist der Antrag nicht zulässig oder nicht begründet, lehnt ihn der Vorsitzende durch Beschluß ab. Der Beschluß ist zu begründen. Die Kosten sind dem Antragsteller aufzuerlegen.

## Dritter Abschnitt

### Beschwerde, Vollstreckungsgegenklage

#### § 11

(1) Der Schuldner kann gegen die Zulassung der Zwangsvollstreckung Beschwerde einlegen.

(2) Die Beschwerde ist, soweit nicht nach § 9 Abs. 2 eine längere Frist bestimmt wird, innerhalb eines Monats einzulegen.

(3) Die Beschwerdefrist ist eine Notfrist und beginnt mit der Zustellung des mit der Vollstreckungsklausel versehenen Schuldtitels.

#### § 12

(1) Die Beschwerde des Schuldners gegen die Zulassung der Zwangsvollstreckung wird bei dem Oberlandesgericht durch Einreichen einer Beschwerdeschrift oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle eingelegt. Der Beschwerdeschrift soll die für ihre Zustellung erforderliche Zahl von Abschriften beigelegt werden.

(2) Die Zulässigkeit der Beschwerde wird nicht dadurch berührt, daß sie statt bei dem Oberlandesgericht bei dem Landgericht eingelegt wird, das die Zwangsvollstreckung zugelassen hat (§ 5); die Beschwerde ist unverzüglich von Amts wegen an das Oberlandesgericht abzugeben.

(3) Die Beschwerde ist dem Gläubiger von Amts wegen zuzustellen.

#### § 13

(1) Der Schuldner kann mit der Beschwerde, die sich gegen die Zulassung der Zwangsvollstreckung aus einer Entscheidung richtet, auch Einwendungen gegen den Anspruch selbst insoweit geltend machen, als die Gründe, auf denen sie beruhen, erst nach dem Erlaß der Entscheidung entstanden sind.

(2) Mit der Beschwerde, die sich gegen die Zulassung der Zwangsvollstreckung aus einem Prozeßvergleich oder einer öffentlichen Urkunde richtet, kann der Schuldner die Einwendungen gegen den Anspruch selbst ungeachtet der in Absatz 1 enthaltenen Beschränkung geltend machen.

#### § 14

(1) Über die Beschwerde entscheidet das Oberlandesgericht durch Beschluß, der mit Gründen zu versehen ist. Der Beschluß kann ohne mündliche Verhandlung ergehen. Der Beschwerdegegner ist vor der Entscheidung zu hören.

(2) Solange eine mündliche Verhandlung nicht angeordnet ist, können zu Protokoll der Geschäftsstelle Anträge gestellt und Erklärungen abgegeben werden. Wird die mündliche Verhandlung angeordnet, so gilt für die Ladung § 215 der Zivilprozeßordnung.

(3) Eine vollständige Ausfertigung des Beschlusses ist dem Gläubiger und dem Schuldner auch dann von Amts wegen zuzustellen, wenn der Beschluß verkündet worden ist.

#### § 15

(1) Ist die Zwangsvollstreckung aus einem Schuldtitel zugelassen, so kann der Schuldner Einwendungen gegen den Anspruch selbst in einem Verfahren nach § 767 der Zivilprozeßordnung nur geltend machen, wenn die Gründe, auf denen seine Einwendungen beruhen, erst

1. nach Ablauf der Frist, innerhalb derer er die Beschwerde hätte einlegen können, oder

2. falls die Beschwerde eingelegt worden ist, nach Beendigung dieses Verfahrens

entstanden sind.

(2) Die Klage nach § 767 der Zivilprozeßordnung ist bei dem Landgericht zu erheben, das über den Antrag auf Erteilung der Vollstreckungsklausel entschieden hat.

## § 16

(1) Gegen den ablehnenden Beschluß des Vorsitzenden (§ 10) kann der Antragsteller Beschwerde einlegen; die §§ 12 und 14 sind entsprechend anzuwenden.

(2) Aufgrund des Beschlusses, durch den die Zwangsvollstreckung aus dem Schuldtitel zugelassen wird, erteilt der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle des Oberlandesgerichts die Vollstreckungsklausel. § 7 Satz 2 und § 8 Abs. 1 bis 3 sind entsprechend anzuwenden. Ein Zusatz, daß die Zwangsvollstreckung über Maßregeln zur Sicherung nicht hinausgehen darf, ist nur aufzunehmen, wenn das Oberlandesgericht eine entsprechende Anordnung nach diesem Gesetz (§ 24 Abs. 2, § 45 Abs. 1 Nr. 1 oder § 52 Abs. 1 Nr. 1) erlassen hat. Der Inhalt des Zusatzes bestimmt sich nach dem Inhalt der Anordnung.

#### Vierter Abschnitt Rechtsbeschwerde

## § 17

(1) Gegen den Beschluß des Oberlandesgerichts findet die Rechtsbeschwerde statt, wenn gegen diese Entscheidung, wäre sie durch Endurteil ergangen, die Revision gegeben wäre.

(2) Die Rechtsbeschwerde ist innerhalb eines Monats einzulegen.

(3) Die Rechtsbeschwerdefrist ist eine Notfrist und beginnt mit der Zustellung des Beschlusses (§ 14 Abs. 3, § 16 Abs. 1).

## § 18

(1) Die Rechtsbeschwerde wird durch Einreichen der Beschwerdeschrift bei dem Bundesgerichtshof eingelegt.

(2) Die Rechtsbeschwerde ist zu begründen. § 554 der Zivilprozeßordnung ist entsprechend anzuwenden.

(3) Mit der Beschwerdeschrift soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des Beschlusses, gegen den die Rechtsbeschwerde sich richtet, vorgelegt werden.

(4) Die Beschwerdeschrift ist dem Beschwerdegegner von Amts wegen zuzustellen. Der Beschwerdeschrift und ihrer Begründung soll die für ihre Zustellung erforderliche Zahl von Abschriften beigelegt werden.

## § 19

(1) Der Bundesgerichtshof kann nur überprüfen, ob der Beschluß auf einer Verletzung eines Anerkennungs- und Vollstreckungsvertrages oder eines anderen Gesetzes beruht. Die §§ 550 und 551 der Zivilprozeßordnung sind entsprechend anzuwenden. Der Bundesgerichtshof darf nicht prüfen, ob das Gericht seine örtliche Zuständigkeit zu Unrecht angenommen hat.

(2) Der Bundesgerichtshof ist an die in dem angefochtenen Beschluß getroffenen tatsächlichen Feststellungen gebunden, es sei denn, daß in bezug auf diese Feststellungen zulässige und begründete Einwände vorgebracht worden sind.

(3) Auf das Verfahren über die Rechtsbeschwerde sind die §§ 554 b, 556, 558, 559, 563, 573 Abs. 1 und die §§ 574 und 575 der Zivilprozeßordnung entsprechend anzuwenden.

(4) Wird die Zwangsvollstreckung aus dem Schuldtitel erstmals durch den Bundesgerichtshof zugelassen, so erteilt der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle dieses Gerichts die Vollstreckungsklausel. § 7 Satz 2 und § 8 Abs. 1 bis 3 gelten entsprechend. Ein Zusatz über die Beschränkung der Zwangsvollstreckung entfällt.

## Fünfter Abschnitt

#### Beschränkung der Zwangsvollstreckung auf Sicherungsmaßregeln und Fortsetzung der Zwangsvollstreckung

## § 20

Die Zwangsvollstreckung ist auf Sicherungsmaßregeln beschränkt, solange die Frist zur Einlegung der Beschwerde noch läuft und solange über die Beschwerde noch nicht entschieden ist.

## § 21

Einwendungen des Schuldners, daß bei der Zwangsvollstreckung die Beschränkung auf Sicherungsmaßregeln nach dem zwischenstaatlichen Vertrag, nach diesem Gesetz oder aufgrund einer auf diesem Gesetz beruhenden Anordnung (§§ 20, 24 Abs. 2, §§ 45, 52) nicht eingehalten werde, oder Einwendungen des Gläubigers, daß eine bestimmte Maßnahme der Zwangsvollstreckung mit dieser Beschränkung vereinbar sei, sind im Wege der Erinnerung nach § 766 der Zivilprozeßordnung bei dem Vollstreckungsgericht (§ 764 der Zivilprozeßordnung) geltend zu machen.

## § 22

(1) Solange die Zwangsvollstreckung aus einem Schuldtitel, der auf Leistung von Geld lautet, nicht über Maßregeln der Sicherung hinausgehen darf, ist der Schuldner befugt, die Zwangsvollstreckung durch Leistung einer Sicherheit in Höhe des Betrags abzuwenden, wegen dessen der Gläubiger vollstrecken darf.

(2) Die Zwangsvollstreckung ist einzustellen und bereits getroffene Vollstreckungsmaßregeln sind aufzuheben, wenn der Schuldner durch eine öffentliche Urkunde die zur Abwendung der Zwangsvollstreckung erforderliche Sicherheitsleistung nachweist.

## § 23

Ist eine bewegliche Sache gepfändet und darf die Zwangsvollstreckung nicht über Maßregeln zur Sicherung hinausgehen, kann das Vollstreckungsgericht auf Antrag anordnen, daß die Sache versteigert und der Erlös hinterlegt werde, wenn sie der Gefahr einer beträchtlichen Wertminderung ausgesetzt ist oder wenn ihre Aufbewahrung unverhältnismäßige Kosten verursachen würde.

## § 24

(1) Weist das Oberlandesgericht die Beschwerde des Schuldners gegen die Zulassung der Zwangsvollstreckung (§ 11) zurück oder läßt es auf die Beschwerde des Gläubigers (§ 16 Abs. 1) die Zwangsvollstreckung aus dem Schuldtitel zu, so kann die Zwangsvollstreckung über Maßregeln zur Sicherung hinaus fortgesetzt werden.

(2) Auf Antrag des Schuldners kann das Oberlandesgericht anordnen, daß bis zum Ablauf der Frist zur Einlegung der Rechtsbeschwerde (§ 17) oder bis zur Entscheidung über diese Beschwerde die Zwangsvollstreckung nicht

oder nur gegen Sicherheitsleistung über Maßregeln zur Sicherung hinausgehen darf. Die Anordnung darf nur erlassen werden, wenn glaubhaft gemacht wird, daß die weitergehende Vollstreckung dem Schuldner einen nicht zu ersetzenden Nachteil bringen würde. § 713 der Zivilprozeßordnung ist entsprechend anzuwenden.

(3) Wird die Rechtsbeschwerde gegen den Beschluß des Oberlandesgerichts eingelegt, kann der Bundesgerichtshof auf Antrag des Schuldners eine Anordnung nach Absatz 2 erlassen. Der Bundesgerichtshof kann auf Antrag des Gläubigers eine nach Absatz 2 erlassene Anordnung des Oberlandesgerichts abändern oder aufheben.

#### § 25

(1) Die Zwangsvollstreckung aus dem Schuldtitel, den der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle des Landgerichts mit der Vollstreckungsklausel versehen hat, ist auf Antrag des Gläubigers über Maßregeln zur Sicherung hinaus fortzusetzen, wenn das Zeugnis des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts vorgelegt wird, daß die Zwangsvollstreckung unbeschränkt stattfinden darf.

(2) Das Zeugnis ist dem Gläubiger auf seinen Antrag zu erteilen,

1. wenn der Schuldner bis zum Ablauf der Beschwerdefrist keine Beschwerdeschrift eingereicht hat;
2. wenn das Oberlandesgericht die Beschwerde des Schuldners zurückgewiesen und keine Anordnung nach § 24 Abs. 2 erlassen hat;
3. wenn der Bundesgerichtshof die Anordnung des Oberlandesgerichts nach § 24 Abs. 2 aufgehoben hat (§ 24 Abs. 3 Satz 2) oder
4. wenn der Bundesgerichtshof den Schuldtitel zur Zwangsvollstreckung zugelassen hat.

(3) Aus dem Schuldtitel darf die Zwangsvollstreckung, selbst wenn sie auf Maßregeln der Sicherung beschränkt ist, nicht mehr stattfinden, sobald ein Beschluß des Oberlandesgerichts, daß der Schuldtitel zur Zwangsvollstreckung nicht zugelassen werde, verkündet oder zugestellt ist.

#### § 26

(1) Die Zwangsvollstreckung aus dem Schuldtitel, zu dem der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle des Oberlandesgerichts die Vollstreckungsklausel mit dem Zusatz erteilt hat, daß die Zwangsvollstreckung aufgrund der Anordnung des Gerichts nicht über Maßregeln zur Sicherung hinausgehen darf (§ 16 Abs. 2 Satz 3), ist auf Antrag des Gläubigers fortzusetzen, wenn das Zeugnis des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts vorgelegt wird, daß die Zwangsvollstreckung unbeschränkt stattfinden darf.

(2) Das Zeugnis ist dem Gläubiger auf seinen Antrag zu erteilen,

1. wenn der Schuldner bis zum Ablauf der Frist zur Einlegung der Rechtsbeschwerde (§ 17 Abs. 2) keine Beschwerdeschrift eingereicht hat;
2. wenn der Bundesgerichtshof die Anordnung des Oberlandesgerichts nach § 24 Abs. 2 aufgehoben hat (§ 24 Abs. 3 Satz 2) oder
3. wenn der Bundesgerichtshof die Rechtsbeschwerde des Schuldners zurückgewiesen hat.

### Dritter Teil

#### Feststellung der Anerkennung einer Entscheidung

##### § 27

Auf das Verfahren, das die Feststellung zum Gegenstand hat, ob die Entscheidung anzuerkennen ist, sind die §§ 2 bis 6, 9 bis 14 und 16 bis 19 entsprechend anzuwenden.

##### § 28

Ist der Antrag auf Feststellung begründet, so beschließt der Vorsitzende, daß die Entscheidung anzuerkennen ist; die Kosten sind dem Antragsgegner aufzuerlegen. Dieser kann die Beschwerde (§ 11) auf die Entscheidung über den Kostenpunkt beschränken. In diesem Falle sind die Kosten dem Antragsteller aufzuerlegen, wenn der Antragsgegner nicht durch sein Verhalten zu dem Antrag auf Feststellung Veranlassung gegeben hat.

### Vierter Teil

#### Aufhebung oder Änderung der Beschlüsse über die Zulassung der Zwangsvollstreckung oder die Anerkennung

##### § 29

(1) Wird der Schuldtitel in dem Staat, in dem er errichtet worden ist, aufgehoben oder geändert und kann der Schuldner diese Tatsache in dem Verfahren der Zulassung der Zwangsvollstreckung nicht mehr geltend machen, so kann er die Aufhebung oder Änderung der Zulassung in einem besonderen Verfahren beantragen.

(2) Für die Entscheidung über den Antrag ist das Landgericht ausschließlich zuständig, das über den Antrag auf Erteilung der Vollstreckungsklausel entschieden hat.

(3) Der Antrag kann bei dem Gericht schriftlich oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle gestellt werden. Über den Antrag kann ohne mündliche Verhandlung entschieden werden. Vor der Entscheidung ist der Gläubiger zu hören. § 14 Abs. 2 ist entsprechend anzuwenden. Die Entscheidung ergeht durch Beschluß, der dem Gläubiger und dem Schuldner auch dann von Amts wegen zuzustellen ist, wenn er verkündet wurde.

(4) Der Beschluß unterliegt der sofortigen Beschwerde. Die Frist, innerhalb derer die sofortige Beschwerde einzulegen ist, beträgt einen Monat; sie ist eine Notfrist und beginnt mit der Zustellung des Beschlusses.

(5) Für die Einstellung der Zwangsvollstreckung und die Aufhebung bereits getroffener Vollstreckungsmaßregeln sind die §§ 769 und 770 der Zivilprozeßordnung entsprechend anzuwenden. Die Aufhebung einer Vollstreckungsmaßregel ist auch ohne Sicherheitsleistung zulässig.

##### § 30

(1) Wird die Zulassung der Zwangsvollstreckung auf die Beschwerde (§ 11) oder die Rechtsbeschwerde (§ 17) aufgehoben oder abgeändert, so ist der Gläubiger zum Ersatz des Schadens verpflichtet, der dem Schuldner durch die Vollstreckung des Schuldtitels oder durch eine Leistung zur Abwendung der Vollstreckung entstanden ist. Das

gleiche gilt, wenn die Zulassung der Zwangsvollstreckung aus einer Entscheidung, die zum Zeitpunkt der Zulassung nach dem Recht des Urteilsstaats noch mit einem ordentlichen Rechtsmittel angefochten werden konnte, nach § 29 aufgehoben oder abgeändert wird.

(2) Für die Geltendmachung des Anspruchs ist das Landgericht ausschließlich zuständig, das über den Antrag, den Schultitel mit der Vollstreckungsklausel zu versehen, entschieden hat.

### § 31

Wird die Entscheidung in dem Staat, in dem sie ergangen ist, aufgehoben oder abgeändert und kann die davon begünstigte Partei diese Tatsache nicht mehr in dem Verfahren über den Antrag auf Feststellung der Anerkennung geltend machen, so ist § 29 entsprechend anzuwenden.

## Fünfter Teil

### Besondere Vorschriften für Entscheidungen deutscher Gerichte

#### § 32

(1) Will eine Partei ein Versäumnis- oder Anerkenntnisurteil, das nach § 313 b der Zivilprozeßordnung in verkürzter Form abgefaßt worden ist, in einem anderen Vertragsstaat geltend machen, so ist das Urteil auf ihren Antrag zu vervollständigen. Der Antrag kann bei dem Gericht schriftlich oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle gestellt werden. Über den Antrag wird ohne mündliche Verhandlung entschieden.

(2) Zur Vervollständigung des Urteils sind der Tatbestand und die Entscheidungsgründe nachträglich abzufassen, von den Richtern besonders zu unterschreiben und der Geschäftsstelle zu übergeben; der Tatbestand und die Entscheidungsgründe können auch von Richtern unterschrieben werden, die bei dem Urteil nicht mitgewirkt haben.

(3) Für die Berichtigung des nachträglich abgefaßten Tatbestands gilt § 320 der Zivilprozeßordnung entsprechend. Jedoch können bei der Entscheidung über einen Antrag auf Berichtigung auch solche Richter mitwirken, die bei dem Urteil oder der nachträglichen Anfertigung des Tatbestands nicht mitgewirkt haben.

(4) Die vorstehenden Absätze gelten entsprechend für die Vervollständigung von Arrestbefehlen, einstweiligen Anordnungen und einstweiligen Verfügungen, die in einem anderen Vertragsstaat geltend gemacht werden sollen und nicht mit einer Begründung versehen sind.

#### § 33

Vollstreckungsbescheide, Arrestbefehle und einstweilige Verfügungen, die nach dem zwischenstaatlichen Vertrag außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes anerkannt und zur Zwangsvollstreckung zugelassen werden können, sind, sofern die Anerkennung und Zwangsvollstreckung betrieben werden soll, auch dann mit der Vollstreckungsklausel zu versehen, wenn dies für eine Zwangsvollstreckung im Geltungsbereich dieses Gesetzes

nach § 796 Abs. 1, § 929 Abs. 1 und § 936 der Zivilprozeßordnung nicht erforderlich wäre.

## Sechster Teil

### Mahnverfahren

#### § 34

(1) Das Mahnverfahren findet auch statt, wenn die Zustellung des Mahnbescheids in einem anderen Vertragsstaat erfolgen muß. In diesem Fall kann der Anspruch auch die Zahlung einer bestimmten Geldsumme in ausländischer Währung zum Gegenstand haben.

(2) Macht der Antragsteller geltend, daß das Gericht aufgrund einer Vereinbarung zuständig sei, hat er dem Mahnantrag die nach dem jeweiligen Vertrag erforderlichen Schriftstücke über die Vereinbarung beizufügen.

(3) Die Widerspruchsfrist (§ 692 Abs. 1 Nr. 3 der Zivilprozeßordnung) beträgt einen Monat. In dem Mahnbescheid ist der Antragsgegner darauf hinzuweisen, daß er einen Zustellungsbevollmächtigten zu benennen hat (§ 174 der Zivilprozeßordnung und § 4 Abs. 2 und 3 dieses Gesetzes). § 175 der Zivilprozeßordnung gilt entsprechend mit der Maßgabe, daß der Zustellungsbevollmächtigte innerhalb der Widerspruchsfrist zu benennen ist.

## Siebenter Teil

### Auszuführende zwischenstaatliche Verträge

#### § 35

(1) Dieses Gesetz ist bei der Ausführung folgender Verträge anzuwenden:

1. Übereinkommen vom 27. September 1968 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (BGBl. 1972 II S. 773);
2. Haager Übereinkommen vom 2. Oktober 1973 über die Anerkennung und Vollstreckung von Unterhaltsentscheidungen (BGBl. 1986 II S. 825);
3. Vertrag vom 17. Juni 1977 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Norwegen über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen und anderer Schultitel in Zivil- und Handelssachen (BGBl. 1981 II S. 341);
4. Vertrag vom 20. Juli 1977 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Staat Israel über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (BGBl. 1980 II S. 925);
5. Vertrag vom 14. November 1983 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Spanien über die Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen und Vergleichen sowie vollstreckbaren öffentlichen Urkunden in Zivil- und Handelssachen (BGBl. 1987 II S. 34).

(2) Die Ausführung der Übereinkommen unterliegt ergänzend den Vorschriften des Achten Teils, die den allgemeinen Regelungen vorgehen.

## Achter Teil

Besondere Vorschriften für die einzelnen  
zwischenstaatlichen Verträge

## Erster Abschnitt

**Übereinkommen vom 27. September 1968  
über die gerichtliche Zuständigkeit und die  
Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen  
in Zivil- und Handelssachen (BGBl. 1972 II S. 773)**

## § 36

(1) Die Frist für die Beschwerde (§ 11) beträgt zwei Monate, wenn der Schuldner seinen Wohnsitz in einem anderen Vertragsstaat als dem hat, in welchem die Entscheidung über die Zulassung der Zwangsvollstreckung ergangen ist (Artikel 36 Abs. 2 des Übereinkommens).

(2) § 9 Abs. 2 Satz 1 ist bei der Zustellung außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes dann nicht anzuwenden, wenn ein Schriftstück in einem Vertragsstaat des Übereinkommens zugestellt werden muß.

(3) Im übrigen bleiben § 9 Abs. 2 und § 11 Abs. 2 unberührt.

## § 37

(1) Das Oberlandesgericht kann auf Antrag des Schuldners seine Entscheidung über die Beschwerde gegen die Zulassung der Zwangsvollstreckung aussetzen, wenn gegen die Entscheidung im Ursprungsstaat ein ordentliches Rechtsmittel eingelegt oder die Frist hierfür noch nicht verstrichen ist; im letzteren Fall kann das Oberlandesgericht eine Frist bestimmen, innerhalb derer das Rechtsmittel einzulegen ist. Das Gericht kann die Zwangsvollstreckung auch von einer Sicherheitsleistung abhängig machen.

(2) Absatz 1 ist im Verfahren auf Feststellung der Anerkennung einer Entscheidung (§§ 27 und 28) entsprechend anzuwenden.

## § 38

Die Rechtsbeschwerde (§§ 17 bis 19) ist stets zulässig, wenn das Oberlandesgericht von einer Entscheidung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften abgewichen ist.

## Zweiter Abschnitt

**Haager Übereinkommen vom 2. Oktober 1973  
über die Anerkennung und Vollstreckung von  
Unterhaltsentscheidungen (BGBl. 1986 II S. 825)**

## § 39

(1) Die Anerkennung und Vollstreckung von öffentlichen Urkunden aus einem anderen Vertragsstaat findet nur statt, wenn der andere Vertragsstaat die Erklärung nach Artikel 25 des Übereinkommens abgegeben hat.

(2) Die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen aus einem anderen Vertragsstaat in Unterhaltssachen zwischen Verwandten in der Seitenlinie und zwischen Verschwägerten ist auf Verlangen des Verpflichteten zu versagen, wenn nach den Sachvorschriften des Rechts des Staates, dem der Verpflichtete und der Berechtigte angehören, eine Unterhaltspflicht nicht

besteht; dasselbe gilt, wenn sie keine gemeinsame Staatsangehörigkeit haben und nach dem am gewöhnlichen Aufenthaltsort des Verpflichteten geltenden Recht eine Unterhaltspflicht nicht besteht.

## § 40

(1) Die Frist für die Beschwerde (§ 11) beträgt zwei Monate, wenn die Zustellung an den Schuldner außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes erfolgen muß.

(2) § 9 Abs. 2 Satz 1 ist nur auf die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung anzuwenden.

(3) Im übrigen bleiben § 9 Abs. 2 und § 11 Abs. 2 unberührt.

## § 41

(1) Die Vorschriften über die Aussetzung des Verfahrens vor dem Oberlandesgericht und die Zulassung der Zwangsvollstreckung gegen Sicherheitsleistung (§ 37 Abs. 1) sind entsprechend anzuwenden.

(2) Die Vorschriften über die Feststellung der Anerkennung einer Entscheidung (§§ 27 und 28), über die Aufhebung oder Änderung dieser Feststellung (§§ 29 bis 31) sowie über das Mahnverfahren (§ 34) finden keine Anwendung.

## Dritter Abschnitt

**Vertrag vom 17. Juni 1977 zwischen der  
Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich  
Norwegen über die gegenseitige Anerkennung  
und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen  
und anderer Schuldtitel in Zivil- und  
Handelssachen (BGBl. 1981 II S. 341)**

## § 42

Hat der Schuldner keinen Wohnsitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes, so ist für die Vollstreckbarerklärung von Entscheidungen und Prozeßvergleichen auch das Landgericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Schuldner Vermögen hat.

## § 43

Ist die Entscheidung auf die Leistung einer bestimmten Geldsumme gerichtet, so bedarf es für die Zulassung zur Zwangsvollstreckung nicht des Nachweises, daß die Entscheidung rechtskräftig ist (Artikel 10 Abs. 2 und Artikel 17 Abs. 1 Satz 2 des Vertrags).

## § 44

Auf das Verfahren über die Beschwerde des Schuldners gegen die Zulassung der Zwangsvollstreckung (§ 11) findet § 13 Abs. 2 keine Anwendung.

## § 45

(1) Weist das Oberlandesgericht die Beschwerde des Schuldners gegen die Zulassung der Zwangsvollstreckung (§ 11) zurück oder läßt es auf die Beschwerde des Gläubigers (§ 16) die Zwangsvollstreckung aus dem Schuldtitel zu, so entscheidet es abweichend von § 24 Abs. 1 zugleich darüber, ob die Zwangsvollstreckung über Maßregeln zur Sicherung hinaus fortgesetzt werden kann:

1. Ist bei einer auf eine bestimmte Geldsumme lautenden Entscheidung der Nachweis, daß die Entscheidung



rechtskräftig ist, nicht geführt, so ordnet das Oberlandesgericht an, daß die Vollstreckung erst nach Vorlage einer norwegischen Rechtskraftbescheinigung nebst Übersetzung (Artikel 14 Abs. 1 Nr. 2 und 6 und Abs. 2 des Vertrags) unbeschränkt stattfinden kann.

- Ist der Nachweis, daß die Entscheidung rechtskräftig ist, geführt oder ist der Schuldtitel ein Prozeßvergleich, so ordnet das Oberlandesgericht an, daß die Zwangsvollstreckung unbeschränkt stattfinden darf.

(2) § 24 Abs. 2 und 3 bleibt unberührt.

#### § 46

(1) Die Zwangsvollstreckung aus dem Schuldtitel, den der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle des Landgerichts mit der Vollstreckungsklausel versehen hat, ist auf Antrag des Gläubigers auch dann über Maßregeln zur Sicherung hinaus fortzusetzen (§ 25 Abs. 1), wenn eine gerichtliche Anordnung nach § 45 Abs. 1 Nr. 1 oder § 24 Abs. 2 und 3 vorgelegt wird und die darin bestimmten Voraussetzungen erfüllt sind.

(2) Ein Zeugnis gemäß § 25 Abs. 1 ist dem Gläubiger auf seinen Antrag abweichend von § 25 Abs. 2 Nr. 1 nur zu erteilen, wenn der Schuldner bis zum Ablauf der Beschwerdefrist keine Beschwerdeschrift eingereicht hat und wenn

- der Gläubiger bei einer auf eine bestimmte Geldsumme lautenden Entscheidung nachweist, daß die Entscheidung rechtskräftig ist (Artikel 14 Abs. 1 Nr. 2 und 6 und Abs. 2 des Vertrags),
- die Entscheidung nicht auf eine bestimmte Geldsumme lautet oder
- der Schuldtitel ein gerichtlicher Vergleich ist.

§ 25 Abs. 2 Nr. 2 bis 4 findet keine Anwendung.

(3) § 25 Abs. 3 bleibt unberührt.

#### § 47

Die Zwangsvollstreckung aus dem Schuldtitel, zu dem der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle des Oberlandesgerichts die Vollstreckungsklausel erteilt hat, ist abweichend von § 26 Abs. 1 auf Antrag des Gläubigers nur im Rahmen einer gerichtlichen Anordnung nach § 45 oder § 24 Abs. 2 und 3 fortzusetzen. Eines besonderen Zeugnisses des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle bedarf es nicht.

#### § 48

(1) Auf das Verfahren über die Rechtsbeschwerde sind neben den in § 19 Abs. 3 aufgeführten Vorschriften auch die §§ 45 und 47 sinngemäß anzuwenden.

(2) Hat der Bundesgerichtshof eine Anordnung nach § 19 Abs. 3 in Verbindung mit § 45 Abs. 1 Nr. 1 erlassen, so ist in Abweichung von § 19 Abs. 4 Satz 3 ein Zusatz aufzunehmen, daß die Zwangsvollstreckung über Maßregeln zur Sicherung nicht hinausgehen darf. Der Inhalt des Zusatzes bestimmt sich nach dem Inhalt der Anordnung.

#### § 49

Die Vorschriften über die Feststellung der Anerkennung einer Entscheidung (§§ 27 und 28) und über die Aufhebung oder Änderung dieser Feststellung (§§ 29 bis 31) finden keine Anwendung.

### Vierter Abschnitt

#### Vertrag vom 20. Juli 1977 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Staat Israel über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (BGBl. 1980 II S. 925)

#### § 50

Hat der Schuldner keinen Wohnsitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes, so ist für die Vollstreckbarerklärung von Entscheidungen und gerichtlichen Vergleichen auch das Landgericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Schuldner Vermögen hat.

#### § 51

Auf das Verfahren über die Beschwerde des Schuldners gegen die Zulassung der Zwangsvollstreckung (§ 11) findet § 13 Abs. 2 keine Anwendung.

#### § 52

(1) Weist das Oberlandesgericht die Beschwerde des Schuldners gegen die Zulassung der Zwangsvollstreckung (§ 11) zurück oder läßt es auf die Beschwerde des Gläubigers (§ 16) die Zwangsvollstreckung aus dem Schuldtitel zu, so entscheidet es abweichend von § 24 Abs. 1 zugleich darüber, ob die Zwangsvollstreckung über Maßregeln zur Sicherung hinaus fortgesetzt werden kann:

- Ist der Nachweis, daß die Entscheidung rechtskräftig ist, nicht geführt, so ordnet das Oberlandesgericht an, daß die Vollstreckung erst nach Vorlage einer israelischen Rechtskraftbescheinigung nebst Übersetzung (Artikel 15 Abs. 1 Nr. 2 und 7 des Vertrags) unbeschränkt stattfinden darf.
- Ist der Nachweis, daß die Entscheidung rechtskräftig ist, erbracht oder hat die Entscheidung eine Unterhaltspflicht zum Gegenstand oder ist der Schuldtitel ein Prozeßvergleich, so ordnet das Oberlandesgericht an, daß die Zwangsvollstreckung unbeschränkt stattfinden darf.

(2) § 24 Abs. 2 und 3 bleibt unberührt.

#### § 53

(1) Die Zwangsvollstreckung aus dem Schuldtitel, den der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle des Landgerichts mit der Vollstreckungsklausel versehen hat, ist auf Antrag des Gläubigers auch dann über Maßregeln zur Sicherung hinaus fortzusetzen (§ 25 Abs. 1), wenn eine gerichtliche Anordnung nach § 52 Abs. 1 Nr. 1 oder § 24 Abs. 2 und 3 vorgelegt wird und die darin bestimmten Voraussetzungen erfüllt sind.

(2) Ein Zeugnis gemäß § 25 Abs. 1 ist dem Gläubiger auf seinen Antrag abweichend von § 25 Abs. 2 Nr. 1 nur zu erteilen, wenn der Schuldner bis zum Ablauf der Beschwerdefrist keine Beschwerdeschrift eingereicht hat und wenn

- der Gläubiger den Nachweis führt, daß die Entscheidung rechtskräftig ist (Artikel 21 des Vertrags),
- die Entscheidung eine Unterhaltspflicht zum Gegenstand hat (Artikel 20 des Vertrags) oder
- der Schuldtitel ein gerichtlicher Vergleich ist.

§ 25 Abs. 2 Nr. 2 bis 4 findet keine Anwendung.

(3) § 25 Abs. 3 bleibt unberührt.

#### § 54

Die Zwangsvollstreckung aus dem Schuldtitel, zu dem der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle des Oberlandesgerichts die Vollstreckungsklausel erteilt hat, ist abweichend von § 26 Abs. 1 auf Antrag des Gläubigers nur im Rahmen einer gerichtlichen Anordnung nach § 52 oder § 24 Abs. 2 und 3 fortzusetzen. Eines besonderen Zeugnisses des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle bedarf es nicht.

#### § 55

(1) Auf das Verfahren über die Rechtsbeschwerde sind neben den in § 19 Abs. 3 aufgeführten Vorschriften auch die §§ 52 und 54 entsprechend anzuwenden.

(2) Hat der Bundesgerichtshof eine Anordnung nach § 19 Abs. 3 in Verbindung mit § 52 Abs. 1 Nr. 1 erlassen, so ist abweichend von § 19 Abs. 4 Satz 3 ein Zusatz aufzunehmen, daß die Zwangsvollstreckung über Maßregeln zur Sicherung nicht hinausgehen darf. Der Inhalt des Zusatzes bestimmt sich nach dem Inhalt der Anordnung.

### Fünfter Abschnitt

#### **Vertrag vom 14. November 1983 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Spanien über die Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen und Vergleichen sowie vollstreckbaren öffentlichen Urkunden in Zivil- und Handelssachen (BGBl. 1987 II S. 34)**

#### § 56

Artikel 7 des Familienrechtsänderungsgesetzes vom 11. August 1961 (BGBl. I S. 1221) bleibt durch die Vorschriften dieses Gesetzes unberührt (Artikel 10 Abs. 4 des Vertrags).

### Neunter Teil

#### **Anpassung und Aufhebung von Gesetzen**

#### § 57

(1) Das Gerichtskostengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3047), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2326), wird wie folgt geändert:

Im Kostenverzeichnis (Anlage 1) wird in der Spalte „Gebührentatbestand“ in der Überschrift zu A.IV.2. die Zahlenangabe „3 bis 7“ durch „3 und 4“ ersetzt; unter Streichung der bisherigen Überschriften zu A.IV.4., A.IV.5., A.IV.6. und A.IV.7. wird vor der Nummer 1096 in der Spalte „Gebührentatbestand“ eingefügt:

„4. Verfahren auf Zulassung der Zwangsvollstreckung aus Schuldtiteln und auf Feststellung der Anerkennung einer Entscheidung nach dem Anerkennungs- und Vollstreckungsausführungsgesetz vom 30. Mai 1988 (BGBl. I S. 662).“

(2) Das Rechtspflegergesetz vom 5. November 1969 (BGBl. I S. 2065), zuletzt geändert durch § 20 des Geset-

zes vom 22. Oktober 1987 (BGBl. I S. 2294), wird wie folgt geändert:

1. § 20 Satz 1 Nr. 12 wird wie folgt gefaßt:

„12. die Erteilung der vollstreckbaren Ausfertigungen in den Fällen des § 726 Abs. 1, der §§ 727 bis 729, 733, 738, 742, 744, 745 Abs. 2 sowie des § 749 der Zivilprozeßordnung;“.

2. § 20 Satz 1 Nr. 16a wird wie folgt gefaßt:

„16a. die Anordnung, daß die Sache versteigert und der Erlös hinterlegt werde, nach § 23 des Anerkennungs- und Vollstreckungsausführungsgesetzes vom 30. Mai 1988 (BGBl. I S. 662);“.

3. § 26 wird wie folgt gefaßt:

#### „§ 26

#### Verhältnis des Rechtspflegers zum Urkundsbeamten der Geschäftsstelle

Die Zuständigkeit des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften bleibt unberührt, soweit sich nicht aus § 20 Satz 1 Nr. 12 (zu den §§ 726 ff. der Zivilprozeßordnung), aus § 21 Abs. 1 Nr. 1 und 2 (Festsetzungsverfahren) und aus § 24 (Aufnahme von Erklärungen) etwas anderes ergibt.“

(3) Die Zivilprozeßordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 310-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 7 § 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2326), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 313b wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Absatz 1 ist nicht anzuwenden, wenn zu erwarten ist, daß das Versäumnisurteil oder das Anerkennnisurteil im Ausland geltend gemacht werden soll.“

2. § 688 Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Müßte der Mahnbescheid im Ausland zugestellt werden, so findet das Mahnverfahren nur im Rahmen zwischenstaatlicher Übereinkünfte statt.“

3. In § 922 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Die Entscheidung, durch die der Arrest angeordnet wird, ist zu begründen, wenn sie im Ausland geltend gemacht werden soll.“

#### § 58

(1) Unbeschadet des Absatzes 2 treten außer Kraft: .

1. Gesetz vom 29. Juli 1972 zur Ausführung des Übereinkommens vom 27. September 1968 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (BGBl. 1972 I S. 1328);
2. Gesetz vom 10. Juni 1981 zur Ausführung des Vertrages vom 17. Juni 1977 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Norwegen über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen und anderer Schuldtitel in Zivil- und Handelssachen (BGBl. 1981 I S. 514);

3. Gesetz vom 13. August 1980 zur Ausführung des Vertrages vom 20. Juli 1977 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Staat Israel über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (BGBl. 1980 I S. 1301);
4. Gesetz vom 25. Juli 1986 zur Ausführung des Haager Übereinkommens vom 2. Oktober 1973 über die Anerkennung und Vollstreckung von Unterhaltsentscheidungen (BGBl. 1986 I S. 1156).

(2) Die in Absatz 1 genannten Gesetze sind in Verfahren, die zur Ausführung der in § 35 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 genannten Verträge bei Inkrafttreten dieses Gesetzes anhängig gemacht worden sind, weiterhin anzuwenden.

#### Zehnter Teil

#### Konzentrationsermächtigung

##### § 59

(1) Die Landesregierungen werden für die Durchführung dieses Gesetzes ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Entscheidung über Anträge auf Erteilung der Vollstreckungsklausel zu ausländischen Schuldtiteln in Zivil- und Handelssachen, über Anträge auf Aufhebung oder Abänderung dieser Vollstreckungsklausel und über Anträge auf Feststellung der Anerkennung einer ausländischen Entscheidung für die Bezirke mehrerer Landgerichte einem von ihnen zuzuweisen, sofern dies der sachlichen Förde-

rung oder schnelleren Erledigung der Verfahren dient. Die Ermächtigung kann auch für das Übereinkommen vom 27. September 1968 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (BGBl. 1972 II S. 773) allein ausgeübt werden.

(2) Die Landesregierungen können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen.

#### Elfter Teil

#### Schluß- und Übergangsvorschriften

##### § 60

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

##### § 61

(1) Dieses Gesetz tritt, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist, am Tage der Verkündung in Kraft.

(2) § 35 Abs. 1 Nr. 5 und § 56 treten gleichzeitig mit dem Vertrag vom 14. November 1983 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Spanien über die Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen und Vergleichen sowie vollstreckbaren öffentlichen Urkunden in Zivil- und Handelssachen in Kraft. Der Tag des Inkrafttretens ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

---

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 30. Mai 1988

Der Bundespräsident  
Weizsäcker

Der Bundeskanzler  
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister der Justiz  
Engelhard

---

**Bekanntmachung**  
**über das Inkrafttreten des § 35 Abs. 1 Nr. 5 und des § 56**  
**des Anerkennungs- und Vollstreckungsausführungsgesetzes**

**Vom 30. Mai 1988**

Aufgrund des § 61 Abs. 2 Satz 2 des Anerkennungs- und Vollstreckungsausführungsgesetzes vom 30. Mai 1988 (BGBl. I S. 662) wird bekanntgegeben, daß § 35 Abs. 1 Nr. 5 und § 56 des Anerkennungs- und Vollstreckungsausführungsgesetzes

am 18. April 1988

in Kraft getreten sind. An demselben Tage ist der deutsch-spanische Vertrag vom 14. November 1983 über die Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen und Vergleichen sowie vollstreckbaren öffentlichen Urkunden in Zivil- und Handelssachen in Kraft getreten (Bekanntmachungen vom 28. Januar und 23. März 1988 – BGBl. II S. 207, 375).

Bonn, den 30. Mai 1988

Der Bundesminister der Justiz  
Im Auftrag  
Dr. C. Böhmer

---

**Verordnung  
zum Schutz von Schweinen bei Stallhaltung  
(Schweinehaltungsverordnung)**

**Vom 30. Mai 1988**

Auf Grund des § 2a Abs. 1 in Verbindung mit § 16b Abs. 1 Satz 2 des Tierschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1986 (BGBl. I S. 1319) wird nach Anhörung der Tierschutzkommission mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

**§ 1**

**Anwendungsbereich**

(1) Diese Verordnung gilt für das Halten von Hauschweinen in Ställen.

(2) Die Vorschriften dieser Verordnung sind nicht anzuwenden

1. während einer tierärztlichen Behandlung, soweit nach dem Urteil des Tierarztes im Einzelfall andere Haltungsanforderungen notwendig sind,
2. bei einem Tierversuch, soweit für den verfolgten Zweck andere Haltungsanforderungen unerlässlich sind,
3. bei der mutterlosen Aufzucht gnotobiotischer oder spezifiziert pathogenfreier Ferkel, soweit nach dem Urteil des Tierarztes in der Aufzuchtstation andere Haltungsanforderungen unerlässlich sind.

(3) Die Befugnis der zuständigen Behörde, Maßnahmen nach § 16a Satz 2 Nr. 1 des Tierschutzgesetzes und nach tierseuchenrechtlichen Vorschriften anzuordnen, bleibt unberührt.

**§ 2**

**Allgemeine Anforderungen an Ställe**

Schweine dürfen nur in Ställen gehalten werden, die folgenden Anforderungen entsprechen:

1. Der Stall muß nach seiner Bauweise, seinem Material, seiner technischen Ausstattung und seinem Zustand so beschaffen sein, daß von ihm keine vermeidbaren Gesundheitsschäden für die Schweine ausgehen und eine Deckung ihres Bedarfs möglich ist.
2. Der Boden muß im ganzen Aufenthaltsbereich der Schweine und in den Treibgängen rutschfest und trittsicher sein.
3. Ein Boden mit Löchern, Spalten oder sonstigen Ausparungen muß so beschaffen sein, daß von ihm keine Gefahr von Verletzungen an Klauen oder Gelenken ausgeht; er muß der Größe und dem Gewicht der Tiere entsprechen.
4. Bei einem Metallgitterboden aus geschweißtem oder gewobenem Drahtgeflecht muß der Draht ummantelt sein und der einzelne Draht mit Mantel mindestens 9 Millimeter Durchmesser haben.
5. Der Boden muß im Liegebereich so beschaffen sein, daß er die Erfordernisse für das Liegen erfüllt, insbesondere, daß eine nachteilige Beeinflussung der Gesundheit der Schweine durch Wärmeableitung vermieden wird.

**§ 3**

**Besondere Anforderungen an Ställe  
für das Halten nicht abgesetzter Ferkel**

Schweine mit einem Gewicht bis 30 Kilogramm (Ferkel), die nicht abgesetzt sind, dürfen nur in Ställen gehalten werden, die folgenden weiteren Anforderungen entsprechen:

1. In Abferkelbuchten müssen Schutzvorrichtungen gegen ein Erdrücken der Ferkel vorhanden sein.
2. Der Aufenthaltsbereich der Ferkel muß so beschaffen sein, daß alle Ferkel jeweils gleichzeitig ungehindert saugen und sich ausruhen können.
3. Der Liegebereich muß entweder ausreichend eingestreut oder wärmegeämmt und beheizbar sein; der Boden darf nicht perforiert oder muß abgedeckt sein.

**§ 4**

**Anforderungen für das Halten  
abgesetzter Ferkel in Gruppen**

Abgesetzte Ferkel dürfen in Gruppen nur nach Maßgabe folgender Vorschriften gehalten werden:

1. Das Durchschnittsgewicht der Ferkel muß mindestens 5 Kilogramm betragen; bei neu zusammengesetzten Gruppen darf das Gewicht der einzelnen Ferkel um höchstens 20 vom Hundert vom Durchschnittsgewicht abweichen.
2. Entsprechend dem Durchschnittsgewicht der Ferkel darf auf der frei verfügbaren Fläche höchstens eine Besatzdichte nach folgender Tabelle erreicht werden:

Durchschnittsgewicht kg	Besatzdichte Tiere je m <sup>2</sup>
bis 20	5
über 20 bis 24	4
über 24	3

3. Bei rationierter Fütterung muß der Freßplatz so beschaffen sein, daß alle Ferkel gleichzeitig fressen können; bei tagesrationierter Fütterung genügt es, wenn für jeweils zwei Ferkel eine Freßstelle vorhanden ist. Bei Fütterung zur freien Aufnahme muß für jeweils höchstens vier Ferkel eine Freßstelle vorhanden sein.
4. Bei Verwendung von Selbsttränken muß für jeweils höchstens 12 Ferkel eine Tränkstelle vorhanden sein.

**§ 5**

**Besondere Anforderungen an Ställe  
für das Halten von Schweinen über 30 Kilogramm**

(1) Schweine mit einem Gewicht über 30 Kilogramm dürfen in Ställen mit Betonspaltenboden nur gehalten werden, wenn die Ställe folgenden weiteren Anforderungen entsprechen:

1. Die Spaltenweite darf bei Schweinen mit einem Gewicht
  - a) bis 125 Kilogramm höchstens 1,7 Zentimeter,
  - b) über 125 Kilogramm höchstens 2,2 Zentimeter
 betragen. Die Spaltenweiten dürfen diese Maße infolge von Fertigungsungenauigkeiten bei einzelnen Spalten um höchstens 0,3 Zentimeter überschreiten.
2. Die Auftrittsbreite der Balken muß mindestens 8 Zentimeter betragen.

(2) Bei Stalleinrichtungen, die nach dem 31. Dezember 1989 fertiggestellt worden sind, darf für Schweine, die zur Zucht verwendet werden, der Liegebereich nicht voll perforiert sein; bei Einzelhaltung darf der Boden nur so weit perforiert sein, daß Kot oder Harn durchgetreten werden oder abfließen kann.

### § 6

#### Anforderungen für das Halten von Schweinen über 30 Kilogramm in Gruppen

Schweine mit einem Gewicht über 30 Kilogramm dürfen in Gruppen nur nach Maßgabe folgender weiterer Vorschriften gehalten werden:

1. a) Ist der Liegebereich vom Kotbereich getrennt, so darf entsprechend dem Durchschnittsgewicht der Tiere auf der frei verfügbaren Fläche des Liegebereichs höchstens eine Besatzdichte nach folgender Tabelle erreicht werden:

Durchschnittsgewicht kg	Besatzdichte Tiere je Flächeneinheit
bis 45	3 je m <sup>2</sup>
über 45 bis 110	2 je m <sup>2</sup>
über 110 bis 150	1 je m <sup>2</sup>
über 150	3 Tiere je 4 m <sup>2</sup>

- b) Ist der Liegebereich vom Kotbereich nicht getrennt oder werden die Schweine auf Voll- oder Teilspaltenböden gehalten, so muß die frei verfügbare Fläche mindestens 20 vom Hundert größer sein als die jeweilige Fläche nach Buchstabe a.
2. Bei rationierter Fütterung, ausgenommen bei Abruffütterung und technischen Einrichtungen mit vergleichbarer Funktion, muß der Platz so beschaffen sein, daß alle Schweine gleichzeitig fressen können; bei tagesrationierter Fütterung genügt es, wenn für jeweils zwei Schweine eine Freßstelle vorhanden ist. Bei Fütterung zur freien Aufnahme muß für jeweils höchstens vier Schweine eine Freßstelle vorhanden sein.
3. Bei Verwendung von Selbsttränken muß für jeweils höchstens 12 Schweine eine Tränkstelle vorhanden sein.
4. Schweine, die gegenüber anderen Schweinen nachhaltig Unverträglichkeiten zeigen, dürfen nicht in der Gruppe gehalten werden.

### § 7

#### Anbinde- und Kastenstandhaltung

- (1) Schweine dürfen in Anbindehaltung oder in Kastenständen nur gehalten werden, wenn

1. die Vorrichtungen für die Anbindehaltung und die Kastenstände so beschaffen sind, daß die Schweine sich nicht verletzen können,
2. jedes Schwein ungehindert aufstehen, sich hinlegen und den Kopf und in Seitenlage die Gliedmaßen ausstrecken kann und
3. nicht offensichtlich erkennbar ist, daß diese Haltungsformen zu nachhaltiger Erregung führen.

Die Halsanbindung ist verboten.

(2) Sauen dürfen jeweils nach dem Absetzen der Ferkel insgesamt vier Wochen lang nicht in Anbindehaltung gehalten werden; sie dürfen während dieser Zeit in Kastenständen nur gehalten werden, wenn sie täglich freie Bewegung erhalten.

### § 8

#### Beleuchtung

Werden Schweine in Ställen, in denen zu ihrer Pflege und Versorgung wegen eines zu geringen Lichteinfalls auch bei Tageslicht künstliche Beleuchtung erforderlich ist, gehalten, so muß der Stall täglich mindestens acht Stunden beleuchtet sein. Die Beleuchtung soll im Tierbereich eine Stärke von mindestens 50 Lux haben und dem Tagesrhythmus angeglichen sein. Jedes Schwein soll von ungefähr der gleichen Lichtmenge erreicht werden. Außerhalb der Beleuchtungszeit soll so viel Licht vorhanden sein, wie die Schweine zur Orientierung brauchen.

### § 9

#### Stallklima

(1) Es muß sichergestellt sein, daß Luftzirkulation, Staubgehalt, Temperatur, relative Luftfeuchte und Gaskonzentration im Stall in einem Bereich gehalten werden, der die Gesundheit der Schweine nicht nachteilig beeinflußt.

(2) Im Liegebereich von Ferkeln darf während der ersten zehn Tage nach der Geburt eine Temperatur von 30 Grad Celsius nicht unterschritten sein.

(3) Im Liegebereich von über zehn Tage alten Ferkeln dürfen die Temperaturen nach folgender Tabelle nicht unterschritten sein:

Durchschnittsgewicht kg	bei Einstreu °C	ohne Einstreu °C
bis 10	16	20
über 10 bis 20	14	18
über 20	12	16

(4) Absatz 1 gilt nicht für Ställe, die vorwiegend dem Schutz der Schweine gegen Niederschläge, Sonne und Wind dienen und deren Stallraum nicht allseits von Bauteilen umschlossen ist.

### § 10

#### Fütterung und Pflege

- (1) Für die Fütterung und Pflege der Schweine müssen ausreichend viele Personen mit den hierfür notwendigen Kenntnissen und Fähigkeiten vorhanden sein.

(2) Es muß sichergestellt sein, daß eine für die Fütterung und Pflege verantwortliche Person das Befinden der Schweine mindestens einmal morgens und abends überprüft. Soweit notwendig, sind unverzüglich Maßnahmen für die Behandlung, Absonderung oder Tötung der Schweine zu ergreifen.

(3) In einstreulosen Ställen muß sichergestellt sein, daß sich die Schweine täglich mehr als eine Stunde mit Stroh, Rauhfutter oder anderen geeigneten Gegenständen beschäftigen können.

#### § 11

##### Überwachung und Wartung der Anlagen, Vorsorge bei Betriebsstörungen

(1) Technische Einrichtungen, wie die Wasserversorgung, müssen mindestens einmal täglich, Notstromaggregate in technisch erforderlichen zeitlichen Abständen überprüft werden. Mängel müssen unverzüglich abgestellt werden.

(2) Für den Fall einer Betriebsstörung muß für ausreichende Frischluftzufuhr, ausreichende Beleuchtung und ausreichende Fütterungs- und Tränkemöglichkeiten gesorgt sein. Für einen Stall, in dem bei Stromausfall eine ausreichende Versorgung der Schweine nicht sichergestellt ist, muß ein Notstromaggregat einsatzbereit gehalten werden. Ist ein Stall auf elektrisch betriebene Lüftung angewiesen, so muß für den Fall einer Betriebsstörung eine Alarmanlage vorhanden sein.

#### § 12

##### Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a des Tierschutzgesetzes handelt, wer als Halter vorsätzlich oder fahrlässig

1. a) entgegen § 2 Nr. 2 oder § 3,
- b) entgegen § 2 Nr. 4 oder
- c) entgegen § 5 Abs. 1 oder
- d) entgegen § 5 Abs. 2

Schweine in Ställen hält, die einer dort festgesetzten Anforderung nicht entsprechen,

2. entgegen § 4 oder § 6 Schweine in Gruppen hält,

3. a) entgegen § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder Satz 2,
- b) entgegen § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 oder Abs. 2 oder
- c) entgegen § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3  
Schweine in Anbindehaltung oder Kastenständen hält,
4. der Vorschrift des § 8 Satz 1 über die Mindestdauer der Beleuchtung zuwiderhandelt,
5. einer Vorschrift
  - a) des § 9 Abs. 2 oder
  - b) des § 9 Abs. 3  
über die Mindesttemperatur zuwiderhandelt,
6. einer Vorschrift des § 10 Abs. 2 oder 3 über die Pflege zuwiderhandelt oder
7. einer Vorschrift
  - a) des § 11 Abs. 1 oder
  - b) des § 11 Abs. 2  
über die Überwachung oder Wartung der Anlagen oder über die Vorsorge bei Betriebsstörungen zuwiderhandelt.

#### § 13

##### Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 22 des Tierschutzgesetzes auch im Land Berlin.

#### § 14

##### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft. Abweichend hiervon treten in Kraft

1. am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden dreizehnten Kalendermonats § 2 Nr. 2, 3 und 5, §§ 3, 4, 6 und 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2, §§ 8, 9 Abs. 3, § 11 Abs. 2 und § 12 Nr. 1 Buchstabe a, Nr. 2, 3 Buchstabe a, Nr. 4, 5 Buchstabe b und Nr. 7 Buchstabe b,
2. am 1. Januar 1992 § 2 Nr. 4, § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und § 7 Abs. 2 und § 12 Nr. 1 Buchstabe b und Nr. 3 Buchstabe b,
3. am 1. Januar 1995 § 5 Abs. 1 und § 12 Nr. 1 Buchstabe c.

Bonn, den 30. Mai 1988

Der Bundesminister  
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten  
I. Kiechle

**Neunzehnte Verordnung  
zur Änderung der Verordnung über verschreibungspflichtige Arzneimittel**

**Vom 30. Mai 1988**

Auf Grund des § 48 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a, Abs. 3 und 4 des Arzneimittelgesetzes vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2445, 2448), der gemäß Artikel 1 der Dritten Zuständigkeitsanpassungs-Verordnung vom 26. November 1986 (BGBl. I S. 2089) geändert worden ist, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft und dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten nach Anhörung des Sachverständigen-Ausschusses für Verschreibungspflicht mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

**Artikel 1**

In der Verordnung über verschreibungspflichtige Arzneimittel vom 31. Oktober 1977 (BGBl. I S. 1933), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 4. Dezember 1987 (BGBl. I S. 2500), wird die Anlage um folgende Positionen ergänzt:

„**Cefmenoxim**  
und seine Salze

**Ceftizoxim**  
und seine Salze

**Ceftriaxon**  
und seine Salze

**Flutamid**

**Ketotifen**  
und seine Salze

**Oxidronsäure**  
und ihre Salze  
– als Trägersubstanz für [<sup>99m</sup>Tc] Technetium –

**Prednimustin**

**Prenylamin**  
und seine Salze“.

**Artikel 2**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 99 des Arzneimittelgesetzes auch im Land Berlin.

**Artikel 3**

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1988 in Kraft.

Bonn, den 30. Mai 1988

Der Bundesminister  
für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit  
Rita Süßmuth



**Verordnung  
zur Änderung der Nährwert-Kennzeichnungsverordnung  
und der Diätverordnung**

**Vom 30. Mai 1988**

Der Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit verordnet

auf Grund des § 9 Abs. 1 Nr. 3, 4 Buchstabe b und c und Nr. 5 und Abs. 3, des § 12 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 3, des § 16 Abs. 1 Satz 2 und des § 19 Nr. 1, 2 Buchstabe b und Nr. 4 Buchstabe a, b und c des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1945, 1946) im Einvernehmen mit den Bundesministern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und für Wirtschaft sowie

auf Grund des § 49 Abs. 1 Satz 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen

mit Zustimmung des Bundesrates:

**Artikel 1**

**Änderung der Nährwert-Kennzeichnungsverordnung**

Die Nährwert-Kennzeichnungsverordnung vom 9. Dezember 1977 (BGBl. I S. 2569), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 26. Oktober 1982 (BGBl. I S. 1434), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Nr. 2 werden die Worte „Fett oder Kohlenhydraten“ durch die Worte „Fett, Kohlenhydraten oder Mineralstoffen einschließlich Spurenelementen“ ersetzt.

2. § 3 erhält folgende Fassung:

**„§ 3**

(1) Lebensmittel dürfen mit nährstoffbezogenen Angaben, die auf einen geringen, verminderten, hohen oder erhöhten Nährstoffgehalt hindeuten, in Packungen, Behältnissen oder sonstigen Umhüllungen gewerbsmäßig nur in den Verkehr gebracht werden, wenn der durchschnittliche Gehalt an dem Nährstoff, auf den sich die Angabe bezieht, auf den Packungen, Behältnissen oder Umhüllungen an einer in die Augen fallenden Stelle in deutlich sichtbarer und leicht lesbarer Schrift in deutscher Sprache in Gramm, bezogen auf 100 Gramm, bei Flüssigkeiten auf 100 Milliliter des Lebensmittels, oder in Hundertteilen des Gewichts angegeben ist; § 2 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend. Beziehen sich die Angaben auf den Natrium- oder Kochsalzgehalt oder darauf, daß Kochsalz oder andere Natriumverbindungen nicht zugesetzt wurden, so ist der durchschnittliche Gehalt an Natrium nach Maßgabe des Satzes 1 in Milligramm anzugeben; ist das Lebensmittel unter Verwendung von Kaliumverbindungen anstelle von Kochsalz hergestellt, so ist zusätzlich der durchschnittliche Gehalt an Kalium nach Maßgabe des Satzes 1 in Milligramm anzugeben. Bei Angaben nach Satz 2 bedarf es keiner Kennzeichnung nach § 8 der Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung.

(2) Absatz 1 gilt nicht für frisches Obst und Gemüse sowie für Speisekartoffeln.“

## 3. § 7 wird wie folgt geändert:

## a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 werden in den Buchstaben a und b jeweils die Worte „der Anlage“ durch die Worte „Anlage 1“ ersetzt;

bb) Nummer 3 zweiter Halbsatz erhält folgende Fassung:

„abweichend davon darf

a) auf eine Kohlenhydratverminderung bei Brot, Backwaren und Teigwaren sowie Mischungen zur Herstellung dieser Erzeugnisse hingewiesen werden, wenn der durchschnittliche Kohlenhydratgehalt um mindestens 30 vom Hundert verringert ist,

b) auf eine Kochsalz- oder Natriumverminderung nur bei den in Anlage 2 genannten Lebensmitteln hingewiesen werden; die dort festgesetzten Höchstwerte der Natriumgehalte dürfen nicht überschritten werden;“;

cc) folgende Nummer wird angefügt:

„4. auf einen geringen Kochsalz- oder Natriumgehalt hindeuten, wenn

a) bei Lebensmitteln, ausgenommen Getränken, der Natriumgehalt mehr als 120 Milligramm pro 100 Gramm des verzehrfertigen Lebensmittels beträgt,

b) bei Getränken, ausgenommen natürlichem Mineralwasser, der Natriumgehalt mehr als 2 Milligramm pro 100 Milliliter des verzehrfertigen Lebensmittels beträgt.“;

b) folgender neuer Absatz 3 wird eingefügt:

„(3) Wird bei Lebensmitteln, die die in Absatz 2 Nr. 4 festgelegten Natriumgehalte nicht überschreiten, auf einen geringen Gehalt an Kochsalz oder Natrium hingewiesen, ist die Angabe „natriumarm“ zu verwenden. Diese Angabe kann durch zusätzliche Angaben ergänzt werden.“;

c) der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4; in seinem Satz 2 werden die Worte „Teil I Nr. 6“ durch die Worte „Liste A Nr. 2.2“ ersetzt;

d) folgender Absatz wird angefügt:

„(5) Abweichend von Absatz 4 darf in Gaststätten oder Einrichtungen zur Gemeinschaftsverpflegung für Hauptmahlzeiten zum Verzehr an Ort und Stelle der Hinweis „zur gewichtskontrollierten Ernährung“ verwendet werden, sofern der physiologische Brennwert 2 100 Kilojoule oder 500 Kilokalorien pro Hauptmahlzeit nicht überschreitet.“

## 4. § 9 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Angabe „§ 7 Abs. 3 Satz 2“ durch die Angabe „§ 7 Abs. 4 Satz 2“ ersetzt;

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Folgende neue Nummer 1 wird eingefügt:

„1. entgegen § 3 Abs. 1 Satz 2 zweiter Halbsatz Lebensmittel ohne die vorgeschriebene zusätzliche Angabe gewerbsmäßig in den Verkehr bringt,“;

bb) die bisherigen Nummern 1 und 2 werden Nummern 2 und 3;

cc) in der neuen Nummer 3 wird die Angabe „§ 7“ durch die Angabe „§ 7 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2, Abs. 3 Satz 1 oder Abs. 4 Satz 1“ ersetzt;

c) in Absatz 4 wird die Angabe „§§ 3, 4“ durch die Angabe „§ 3 Abs. 1 Satz 1 oder 2 erster Halbsatz, §§ 4“ ersetzt.

## 5. § 10 wird durch folgende Vorschrift ersetzt:

## „§ 10

Nach den Vorschriften dieser Verordnung in der bis zum 8. Juni 1988 geltenden Fassung dürfen Lebensmittel noch bis zum 1. Dezember 1988 hergestellt oder in den Geltungsbereich dieser Verordnung verbracht und so hergestellte oder verbrachte Lebensmittel noch bis zum 1. Juni 1990 in den Verkehr gebracht werden.“

6. In § 12 werden die Absätze 3 und 4 gestrichen.

7. Die bisherige Anlage wird Anlage 1.

8. Folgende Anlage 2 wird angefügt:

„Anlage 2  
(zu § 7 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe b)

Lebensmittel	Natriumgehalt des verzehrfertigen Lebensmittels höchstens mg in 100 g
Brot, Kleingebäck und sonstige Backwaren	250
Fertiggerichte und fertige Teilgerichte	250
Suppen, Brühen und Soßen	250
Erzeugnisse aus Fischen, Krusten-, Schalen- und Weichtieren	250
Kartoffeltrockenerzeugnisse	300
Kochwürste	400
Käse und Erzeugnisse aus Käse	450
Brühwürste und Kochpökelwaren	500“.

## Artikel 2

### Änderung der Diätverordnung

Die Diätverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Januar 1982 (BGBl. I S. 71), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 2. März 1988 (BGBl. I S. 203), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 3 Nr. 3 wird wie folgt geändert:

Nach dem Wort „Disaccharide“ werden ein Komma und das Wort „Maltodextrine“ eingefügt.

2. § 7 erhält folgende Fassung:

#### „§ 7

(1) Es werden

1. für diätetische Lebensmittel, ausgenommen diätetische Lebensmittel für Säuglinge oder Kleinkinder, die in Anlage 2 Liste A,
  2. für diätetische Lebensmittel für Säuglinge oder Kleinkinder die in Anlage 2 Liste B
- aufgeführten Zusatzstoffe zugelassen, sofern sie dazu bestimmt sind, einem ernährungsphysiologischen oder diätetischen Zweck zu dienen. Die Zulassung gilt, sofern in Anlage 2 bestimmte Verwendungszwecke angegeben sind, nur für diese Verwendungszwecke. Die in Anlage 2 angegebenen Höchstmengen dürfen nicht überschritten werden.

(2) Sofern in Anlage 2 für dort aufgeführte Zusatzstoffe Mindestmengen angegeben sind, dürfen diätetische Lebensmittel mit einem Zusatz der für diese Verwendungszwecke zugelassenen Zusatzstoffe gewerbsmäßig nur in den Verkehr gebracht werden, wenn die angegebenen Mindestmengen nicht unterschritten sind.“

3. § 9 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Worte „für eine natriumarme Ernährung“ werden durch die Worte „für Natriumempfindliche“ ersetzt;

b) folgender Satz wird angefügt:

„Der Gehalt an Adipinsäure und Adipaten, berechnet als Adipinsäure, darf 60 Gramm in einem Kilogramm Kochsalzersatz nicht überschreiten.“

4. § 10 wird wie folgt geändert:

a) An Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Zur Herstellung von jodiertem Kochsalzersatz wird der Zusatz von Kaliumjodat zugelassen.“;

b) in den Absätzen 2 und 3 werden jeweils nach den Worten „jodiertem Speisesalz“ die Worte „oder jodiertem Kochsalzersatz“ eingefügt;

c) in Absatz 4 wird das Wort „muß“ durch die Worte „oder jodierter Kochsalzersatz müssen“ ersetzt.

5. § 11 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden nach den Worten „jodiertes Speisesalz“ die Worte „, diätetische Lebensmittel mit einem Zusatz von Jodverbindungen oder diätetische Lebensmittel, die zur Verwendung als bilanzierte Diät bestimmt sind,“ eingefügt;

- b) in Absatz 2 werden die Worte „das jodierte Speisesalz hergestellt werden soll“ durch die Worte „die in Absatz 1 genannten Lebensmittel hergestellt werden sollen“ sowie die Worte „von jodiertem Speisesalz“ durch die Worte „dieser Lebensmittel“ ersetzt.
6. In § 11 a Satz 1 werden die Worte „Jodiertes Speisesalz darf“ durch die Worte „Die in § 11 Abs. 1 genannten Lebensmittel dürfen“ ersetzt.
7. § 12 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 2 werden nach dem Wort „Disaccharide“ ein Komma und das Wort „Maltodextrine“ eingefügt;
- bb) Satz 2 wird gestrichen;
- b) folgender neuer Absatz 2 wird eingefügt:
- „(2) Abweichend von Absatz 1 Nr. 2 dürfen:
1. Laktose für Süßstoffe als Trägerstoff zugesetzt sein, sofern die Mischung eine mindestens zwanzigfache Süßkraft im Verhältnis zu Saccharose hat,
  2. Maltodextrine als Trägerstoff zugesetzt sein, sofern der Anteil am verzehrfertigen Lebensmittel nicht mehr als zwei Hundertteile beträgt.“;
- c) der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.
8. § 13 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
- „(1) Diätetische Lebensmittel für Natriempfindliche dürfen gewerbsmäßig nur hergestellt und in den Verkehr gebracht werden, wenn sie folgenden Anforderungen entsprechen:
1. Bei Lebensmitteln, ausgenommen Getränken, darf der Natriumgehalt die Menge von 120 Milligramm pro 100 Gramm des verzehrfertigen Lebensmittels nicht überschreiten,
  2. bei Getränken, ausgenommen natürlichem Mineralwasser, darf der Natriumgehalt die Menge von 2 Milligramm pro 100 Milliliter des verzehrfertigen Lebensmittels nicht überschreiten.
- Mit der Angabe „streng natriumarm“, auch ergänzt durch die Angabe „streng kochsalzarm“, dürfen natriumarme diätetische Lebensmittel, ausgenommen Getränke, nur gekennzeichnet werden, wenn der Gehalt an Natrium 40 Milligramm pro 100 Gramm des verzehrfertigen Lebensmittels nicht übersteigt.“;
- b) die Absätze 2 und 3 werden gestrichen;
- c) die bisherigen Absätze 4 und 5 werden Absätze 2 und 3.
9. Dem § 14 a wird folgender Absatz angefügt:
- „(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für diätetische, zur Verwendung als Mahlzeit oder anstelle einer Mahlzeit oder als Tagesration für Übergewichtige bestimmte Lebensmittel, die nach ärztlicher Anweisung hergestellt und im Rahmen einer Verpflegung in Krankenhäusern oder vergleichbaren Einrichtungen unter ärztlicher Kontrolle verabfolgt werden, sofern die abweichende Zusammensetzung aufgrund medizinischer Indikation geboten ist.“
10. Folgender § 14 b wird eingefügt:
- „§ 14 b
- (1) Diätetische Lebensmittel, die zur Verwendung als bilanzierte Diät zur ausschließlichen Ernährung bestimmt sind, dürfen gewerbsmäßig nur hergestellt und in den Verkehr gebracht werden, wenn sie die in Anlage 6 aufgeführten Stoffe enthalten. Der Gehalt an diesen Stoffen darf in einer Tagesverzehrmenge die Höchstmengen nicht überschreiten und die Mindestmengen nicht unterschreiten, die in Anlage 6 jeweils für die dort bezeichneten Personengruppen angegeben sind. Diese Mengenbegrenzungen gelten auch bei einem Zusatz von durch § 7 in Verbindung mit Anlage 2 zugelassenen Zusatzstoffen.
- (2) Diätetische Lebensmittel, die zur Verwendung als ergänzende bilanzierte Diät bestimmt sind, dürfen gewerbsmäßig nur hergestellt und in den Verkehr gebracht werden, wenn der Gehalt an den Stoffen der Anlage 6 in einer Tagesverzehrmenge die dort aufgeführten Höchstmengen nicht überschreitet. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend. Wenn nach der Zweckbestimmung des Lebensmittels ein Zusatz von durch § 7 in Verbindung mit Anlage 2 zugelassenen Zusatzstoffen erforderlich ist, dürfen die in Anlage 6 aufgeführten Mindestmengen nicht unterschritten werden.
- (3) Diätetische Lebensmittel, die als bilanzierte Diät zur Behandlung von angeborenen Störungen des Aminosäurestoffwechsels geeignet und zur ausschließlichen Ernährung bestimmt sind, dürfen gewerbsmäßig nur hergestellt und in den Verkehr gebracht werden, wenn sie die in Anlage 7 aufgeführten Stoffe enthalten. Der Gehalt an diesen Stoffen, bezogen auf 1 Gramm Eiweiß, darf die Höchstmengen nicht überschreiten und die Mindestmengen nicht unterschreiten, die in Anlage 7 jeweils für die dort bezeichneten Personengruppen angegeben sind. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(4) Diätetische Lebensmittel, die als ergänzende bilanzierte Diät zur Behandlung von angeborenen Störungen des Aminosäurestoffwechsels geeignet sind, dürfen gewerbsmäßig nur hergestellt und in den Verkehr gebracht werden, wenn der Gehalt an den Stoffen der Anlage 7, bezogen auf 1 Gramm Eiweiß, die dort aufgeführten Höchstmengen nicht überschreitet. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend. Wenn nach der Zweckbestimmung des Lebensmittels ein Zusatz von durch § 7 in Verbindung mit Anlage 2 zugelassenen Zusatzstoffen erforderlich ist, dürfen die in Anlage 7 aufgeführten Mindestmengen nicht unterschritten werden.

(5) Machen besondere Ernährungserfordernisse eine entsprechende Bedarfsanpassung notwendig, kann von den nach den Absätzen 1 bis 4 einzuhaltenden Höchst- und Mindestmengen abgewichen werden. Die Kennzeichnung des Lebensmittels muß einen Hinweis auf diese Abweichungen sowie die Begründung hierfür enthalten.“

11. In § 18 Satz 1 wird am Ende der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer angefügt:

„4. bei diätetischen Lebensmitteln, denen jodierter Kochsalzersatz zugesetzt worden ist, die Angabe „mit jodiertem Kochsalzersatz.“

12. Folgender § 20 a wird eingefügt:

„§ 20 a

Bei süßstoffhaltigen diätetischen Lebensmitteln, die in § 12 Abs. 1 Nr. 2 erster Halbsatz genannte Kohlenhydrate als Zutaten oder als Trägerstoffe enthalten, ist der Warnhinweis „für Diabetiker nicht geeignet“ anzugeben. Dies gilt nicht

1. bei diätetischen Lebensmitteln, die zur Verwendung als bilanzierte Diät bestimmt sind,
2. bei sonstigen diätetischen Lebensmitteln, sofern es sich bei den in Satz 1 genannten Kohlenhydraten ausschließlich um Laktose oder Maltodextrine nach Maßgabe des § 12 Abs. 2 handelt.“

13. Folgender § 21 wird eingefügt:

„§ 21

(1) Für diätetische Lebensmittel, die zur Verwendung als bilanzierte Diät bestimmt sind, ist die Bezeichnung „bilanzierte Diät“ Verkehrsbezeichnung im Sinne der Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung.

(2) Bei bilanzierten Diäten ist anzugeben:

1. der Hinweis, daß es sich um eine zur ausschließlichen Ernährung bestimmte oder um eine ergänzende bilanzierte Diät handelt, in Verbindung mit der Angabe der Personengruppe, für die dieses Lebensmittel bedarfsangepaßt ist, sowie die Angabe, ob es sich um eine Sonden- oder um eine Trinknahrung handelt;
2. der Warnhinweis „nur unter medizinischer Kontrolle verwenden“, sofern nicht eine Aussage nach § 3 Abs. 2 Nr. 3 erfolgt;
3. der Warnhinweis „Kein vollständiges Lebensmittel! Gebrauchsanweisung beachten!“ bei den in § 14 b Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 Satz 1 genannten Lebensmitteln.

(3) Bei bilanzierten Diäten ist ferner anzugeben:

1. der durchschnittliche Gehalt an den in Anlage 6 aufgeführten Stoffen, jeweils bezogen auf 100 Gramm oder 100 Milliliter des Lebensmittels, bei den in § 14 b Abs. 3 und 4 genannten Lebensmitteln der durchschnittliche Gehalt an den in Anlage 7 aufgeführten Stoffen, jeweils bezogen auf 1 Gramm Eiweiß, in den in den Anlagen 6 und 7 jeweils genannten Maßeinheiten;
2. der durchschnittliche Anteil an verwertbaren Kohlenhydraten, Fetten sowie Eiweißstoffen am physiologischen Brennwert des Lebensmittels jeweils in Hunderteilen;
3. der durchschnittliche Gehalt an essentiellen Fettsäuren in Gramm, berechnet als Linolsäure, bezogen auf 100 Gramm oder 100 Milliliter des Lebensmittels;
4. die Osmolalität bei Lebensmitteln, die zur ausschließlichen Ernährung bestimmt sind und in flüssiger Form verzehrt werden, in Milliosmol pro Kilogramm des verzehrfertigen Lebensmittels;
5. die spezifische tierische oder pflanzliche Herkunft der verwendeten Eiweißstoffe oder Eiweißhydrolysate.

Bei Portionspackungen oder Nennung von Portionsmengen sind die in den Nummern 1 und 3 vorgeschriebenen Angaben zusätzlich auf eine Portion zu beziehen.

(4) Bilanzierte Diäten sind mit einer Gebrauchsanweisung zu kennzeichnen.

(5) Bei bilanzierten Diäten, die Kohlenhydrate im Sinne von § 12 Abs. 1 Nr. 2 erster Halbsatz enthalten, ist der Warnhinweis „enthält leicht verfügbare Kohlenhydrate; bei Störungen der Glucosetoleranz nur unter sorgfältiger Stoffwechselkontrolle verwenden“ anzugeben. Dies gilt nicht, sofern es sich bei den in Satz 1 genannten Kohlenhydraten ausschließlich um Laktose oder Maltodextrine nach Maßgabe des § 12 Abs. 2 handelt.

(6) Bei bilanzierten Diäten, denen Carrageen zugesetzt ist, ist der Warnhinweis „enthält Carrageen; für Patienten mit entzündlichen Darmerkrankungen nicht geeignet“ anzugeben.

(7) Bei bilanzierten Diäten, bei denen Wechselwirkungen mit Arzneimitteln auftreten können, ist ein entsprechender Warnhinweis darauf anzugeben.“

14. § 23 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Kochsalzersatz ist als „Kochsalzersatz“, jodierter Kochsalzersatz als „jodierter Kochsalzersatz“ zu kennzeichnen. Bei kaliumhaltigem Kochsalzersatz ist zusätzlich anzugeben

1. der Gehalt an Kalium in Hundertteilen des Gewichts,
2. der Warnhinweis „bei Störungen des Kaliumhaushalts, insbesondere bei Niereninsuffizienz, nur nach ärztlicher Beratung verwenden“.“

15. Folgender § 24 wird eingefügt:

„§ 24

Bei diätetischen Lebensmitteln für Natriumempfindliche ist bei Verwendung von kaliumhaltigem Kochsalzersatz anzugeben

1. der Gehalt an Kalium in Milligramm, bezogen auf 100 Gramm, bei Flüssigkeiten auf 100 Milliliter des Lebensmittels,
2. der Warnhinweis „bei Störungen des Kaliumhaushalts, insbesondere bei Niereninsuffizienz, nur nach ärztlicher Beratung verwenden“.“

16. § 25 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. die Angaben nach § 13 Abs. 3, § 14 a Abs. 2, § 14 b Abs. 5 Satz 2, § 19 Abs. 1, § 20 Abs. 1, 3 und 4, § 20 a, § 21 Abs. 2 Nr. 2 und 3 und Abs. 5 bis 7, § 22 Abs. 1 und 2, §§ 23 und 24 an einer in die Augen fallenden Stelle,“;

b) in Absatz 1 Nr. 2 werden nach der Angabe „§ 17 Abs. 1“ die Worte „und § 21 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5“ eingefügt;

c) in Absatz 1 Nr. 3 werden nach der Angabe „§ 18“ die Worte „und § 21 Abs. 2 Nr. 1“ eingefügt;

d) folgender neuer Absatz 2 wird eingefügt:

„(2) Die Angaben nach § 21 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 bis 4 und Satz 2 sowie Abs. 4 können in einer der Fertigpackung beigefügten Aufzeichnung vorgenommen werden, wenn auf der Fertigpackung an einer in die Augen fallenden Stelle hierauf hingewiesen wird.“;

e) die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 3 und 4;

f) im neuen Absatz 3 werden die Worte „§ 13 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 5“ durch die Worte „§ 13 Abs. 3“ sowie die Worte „und § 20 Abs. 1 und 4“ durch die Worte „, § 20 Abs. 1 und 4 und § 24“ ersetzt;

g) im neuen Absatz 4 werden die Worte „§ 13 Abs. 1 Satz 2,“ gestrichen.

17. § 26 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nr. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Buchstabe b wird die Angabe „§ 12 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 12 Abs. 3“ ersetzt;

bb) folgender neuer Buchstabe c wird eingefügt:

„c) entgegen § 13 Abs. 1 Satz 1 diätetische Lebensmittel für Natriumempfindliche“;

cc) die bisherigen Buchstaben c und d werden Buchstaben d und e;

dd) in dem neuen Buchstaben d werden das Wort „oder“ am Ende durch ein Komma und in dem neuen Buchstaben e das Komma am Ende durch das Wort „oder“ ersetzt;

ee) folgender Buchstabe wird angefügt:

„f) entgegen § 14 b Abs. 1 bis 4 diätetische Lebensmittel“;

b) Absatz 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. Lebensmittel des allgemeinen Verzehrs, die den Anforderungen des § 14 Abs. 2 in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Satz 2 nicht entsprechen, mit einem Hinweis darauf, daß sie für Säuglinge oder Kleinkinder geeignet sind, gewerbsmäßig in den Verkehr bringt“;

- c) Absatz 2 Nr. 1 erhält folgende Fassung:
- „1. jodiertes Speisesalz oder diätetische Lebensmittel mit einem Zusatz von Jodverbindungen oder diätetische Lebensmittel, die zur Verwendung als bilanzierte Diät bestimmt sind, ohne Genehmigung nach § 11 Abs. 1 Satz 1 herstellt oder“;
- d) Absatz 2 Nr. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Folgende neue Buchstaben c und d werden eingefügt:
- „c) § 20 a Satz 1;
- d) § 21 Abs. 2 Nr. 2 oder 3, Abs. 5 Satz 1, Abs. 6 oder 7“;
- bb) die bisherigen Buchstaben c und d werden Buchstaben e und f;
- cc) im neuen Buchstaben e wird das Wort „oder“ am Ende gestrichen;
- dd) im neuen Buchstaben f werden die Worte „oder Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 oder“ angefügt;
- ee) folgender Buchstabe wird angefügt:
- „g) § 24 Nr. 2“;
- e) in Absatz 3 wird die Angabe „§ 7 Satz 3“ durch die Angabe „§ 7 Abs. 1 Satz 3“ sowie die Angabe „§ 9 Abs. 2 Satz 2“ durch die Angabe „§ 9 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 2“ ersetzt;
- f) Absatz 5 Nr. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Folgender neuer Buchstabe b wird eingefügt:
- „b) entgegen § 7 Abs. 2 Lebensmittel mit einem Zusatz an Zusatzstoffen der Anlage 2 unterhalb der dort angegebenen Mindestmengen,“;
- bb) die bisherigen Buchstaben b, c und d werden Buchstaben c, d und e;
- cc) in dem neuen Buchstaben c werden nach den Worten „jodiertes Speisesalz“ die Worte „oder jodierten Kochsalzersatz“ eingefügt;
- dd) die neuen Buchstaben d und e erhalten folgende Fassung:
- „d) Lebensmittel, die nicht den Anforderungen des § 13 Abs. 1 Satz 2 oder Abs. 2 entsprechen, mit der dort genannten Kennzeichnung oder
- e) Lebensmittel, die entgegen § 13 Abs. 3, § 14 a Abs. 2 Nr. 1 oder § 14 b Abs. 5 Satz 2, jeweils auch in Verbindung mit § 25, nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise gekennzeichnet sind,“;
- g) Absatz 7 Nr. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Folgender neuer Buchstabe c wird eingefügt:
- „c) § 21 Abs. 2 Nr. 1, Abs. 3 oder 4“;
- bb) die bisherigen Buchstaben c und d werden Buchstaben d und e;
- cc) im neuen Buchstaben d wird das Wort „oder“ am Ende gestrichen;
- dd) der neue Buchstabe e wird wie folgt gefaßt:
- „e) § 23 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2, 3 Satz 1 oder 2 Nr. 1 oder Abs. 4 oder“;
- ee) folgender Buchstabe wird angefügt:
- „f) § 24 Nr. 1,“.
18. § 27 a wird wie folgt geändert:
1. Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
2. Folgende Absätze werden angefügt:
- „(2) Nach den Vorschriften dieser Verordnung in der bis zum 8. Juni 1988 geltenden Fassung dürfen Lebensmittel noch bis zum 1. Dezember 1988 hergestellt und in den Geltungsbereich dieser Verordnung verbracht und so hergestellte oder verbrachte Lebensmittel noch bis zum 1. Juni 1990 in den Verkehr gebracht werden. Fehlt der Warnhinweis nach § 23 Abs. 3 Nr. 2 oder § 24 Nr. 2, so gilt dies nur, wenn ein vergleichbarer Hinweis angebracht ist.
- (3) Abweichend von Absatz 2 dürfen diätetische Lebensmittel, die zur Verwendung als bilanzierte Diät bestimmt sind und für die Ausnahmegenehmigungen nach § 37 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenstände-gesetzes am 8. Juni 1988 bestehen, nach Maßgabe der jeweiligen Ausnahmegenehmigung noch bis zum 1. Juni 1990 in den Verkehr gebracht werden.“

19. Anlage 2 erhält folgende Fassung:

**„Anlage 2**  
(zu § 7)

**Für diätetische Lebensmittel  
zu ernährungsphysiologischen und diätetischen Zwecken zugelassene Zusatzstoffe**

Liste A (§ 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Abs. 2)

Nr.	Stoff	Verwendungszweck	Höchstmengen	Mindestmengen
<b>1 Aminosäuren und deren Verbindungen</b>				
1.1	Die nachstehenden Aminosäuren sowie deren Natrium-, Kalium-, Calcium- und Magnesiumverbindungen oder Hydrochloride: L-Alanin L-Arginin L-Asparaginsäure L-Cystein L-Cystin L-Glutaminsäure Glycin L-Histidin L-Isoleucin L-Leucin L-Lysin L-Methionin L-Ornithin L-Phenylalanin L-Prolin L-Serin L-Threonin L-Tryptophan L-Tyrosin L-Valin	für bilanzierte Diäten		
1.2	N-Acetyl-L-methionin N-Acetyl-L-tyrosin	für bilanzierte Diäten		
<b>2 Mineralstoffe</b>				
2.1	Calciumcarbonat Calciumchlorid Calciumcitrate Calciumgluconat Calciumglycerophosphat Calciumlactat Calciumorthophosphate Calcium-D-saccharat Calciumsulfat	a) für bilanzierte Diäten b) für andere diätetische Lebensmittel, ausgenommen Fleisch-erzeugnisse, Erzeugnisse aus Milch	a) *)	a) *)
2.2	Eisen(II)-citrate Eisen(II)-fumarat Eisen(II)-gluconat Eisen(II)-lactat Eisen(II)-ortho-phosphate Eisen(II)-sulfat Eisen(III)-pyrophosphat Eisen(III)-saccharat	a) für bilanzierte Diäten b) für andere diätetische Lebensmittel, ausgenommen Fleisch-erzeugnisse, Erzeugnisse aus Milch	a) *)	a) *)
2.3	Kaliumcarbonate Kaliumchlorid Kaliumcitrate Kaliumgluconat Kaliumglycerophosphat Kaliumlactat Kaliumorthophosphate	a) für bilanzierte Diäten b) für andere diätetische Lebensmittel, ausgenommen Fleisch-erzeugnisse, Erzeugnisse aus Milch	a) *)	a) *)



Nr.	Stoff	Verwendungszweck	Höchstmengen	Mindestmengen
2.4	Magnesiumcarbonate Magnesiumchlorid Magnesiumcitrate Magnesiumgluconat Magnesiumglycerophosphat Magnesiumlactat Magnesiumorthophosphate Magnesiumoxid Magnesiumsulfat	a) für bilanzierte Diäten b) für andere diätetische Lebensmittel, ausgenommen Fleischerzeugnisse, Erzeugnisse aus Milch	a) *)	a) *)
2.5	Natriumcarbonate Natriumcitrate Natriumgluconat Natriumglycerophosphat Natriumlactat Natriumorthophosphate	für bilanzierte Diäten	*)	*)
<b>3 Spurenelementverbindungen</b>				
3.1	Chrom(III)-chlorid Chrom(III)-citrat Chrom(III)-gluconat	für bilanzierte Diäten	*)	*)
3.2	Natriumfluorid	für bilanzierte Diäten	*)	*)
3.3	Kaliumjodid Natriumjodid	a) für bilanzierte Diäten b) für diätetische Lebensmittel, die zur Verwendung als Mahlzeit oder anstelle einer Mahlzeit oder als Tagesration für Übergewichtige bestimmt sind und in formulierter Form als Pulver, Granulat oder trinkfertig angeboten werden	a) *) b) höchstens 300 Mikrogramm bezogen auf die Tagesverzehrmenge, berechnet als Jod	a) *) b) mindestens 150 Mikrogramm bezogen auf die Tagesverzehrmenge, berechnet als Jod
3.4	Kupfer(II)-acetat Kupfer(II)-carbonat Kupfer(II)-citrat Kupfer(II)-gluconat Kupfer(II)-sulfat	für bilanzierte Diäten	*)	*)
3.5	Mangan(II)-acetat Mangan(II)-carbonat Mangan(II)-chlorid Mangan(II)-citrat Mangan(II)-gluconat Mangan(II)-sulfat	für bilanzierte Diäten	*)	*)
3.6	Ammoniummolybdat Natriummolybdat	für bilanzierte Diäten	*)	*)
3.7	Zinkacetat Zinkchlorid Zinkcitrat Zinkgluconat Zinkoxid Zinksulfat	für bilanzierte Diäten	*)	*)
<b>4 Vitaminverbindungen</b>				
4.1	Natrium-L-ascorbat Kalium-L-ascorbat Calcium-L-ascorbat 6-Palmitoyl-L-ascorbinsäure			
4.2	Thiaminchlorid-hydrochlorid Thiaminnitrat			
4.3	Riboflavin-5'-phosphat-Natrium			

Nr.	Stoff	Verwendungszweck	Höchstmengen	Mindestmengen
4.4	Pyridoxinhydrochlorid			
4.5	Natrium-D-pantothenat Calcium-D-pantothenat			
4.6	alpha-, beta-Tocopherylacetat, alpha-, beta-Tocopherylsuccinat			
4.7	Nicotinsäure Nicotinsäureamid			
4.8	Vitamin A-acetat Vitamin A-palmitat	a) für bilanzierte Diäten b) für diätetische Lebensmittel, die zur Verwendung als Mahlzeit oder anstelle einer Mahlzeit oder als Tagesration für Übergewichtige bestimmt sind c) für Margarine und Halbfettmargarine d) für Zusatznahrungen, die für Schwangere und Stillende bestimmt sind	a) *) b) insgesamt bis zu 0,9 Milligramm pro Mahlzeit und bis zu 1,8 Milligramm pro Tagesration, berechnet als Retinol c) insgesamt bis zu 10 Milligramm pro Kilogramm, berechnet als Retinol d) höchstens 1,1 Milligramm bezogen auf die Tagesverzehrmenge, berechnet als Retinol	a) *)   d) mindestens 0,3 Milligramm bezogen auf die Tagesverzehrmenge, berechnet als Retinol
4.9	Cholecalciferol Cholecalciferol- Cholesterin Ergocalciferol	a) wie bei Nr. 4.8 a) b) wie bei Nr. 4.8 b) c) wie bei Nr. 4.8 c)	a) *) b) insgesamt bis zu 1,6 Mikrogramm pro Mahlzeit und bis zu 5 Mikrogramm pro Tagesration, berechnet als Calciferol c) insgesamt bis zu 25 Mikrogramm pro Kilogramm, berechnet als Calciferol	a) *)
5	<b>Sonstige Stoffe</b>			
5.1	Agar-Agar Johannisbrotkernmehl Guarkernmehl	für diätetische Lebensmittel, die zur Verwendung als Mahlzeit oder anstelle einer Mahlzeit oder als Tagesration für Übergewichtige bestimmt sind	insgesamt bis zu 30 Gramm pro Kilogramm des verzehrfertigen Erzeugnisses, einschließlich der ggf. zu technologischen Zwecken zugesetzten Mengen	
5.2	Pektin amidiertes Pektin	wie bei Nr. 5.1	insgesamt bis zu 50 Gramm pro Kilogramm des verzehrfertigen Erzeugnisses, einschließlich der ggf. zu technologischen Zwecken zugesetzten Mengen	
5.3	Cholinchlorid Cholintartrate myo-Inosit	für bilanzierte Diäten		
5.4	Lecithine			

\*) Die Zusatzmengen richten sich nach den durch § 14 b in Verbindung mit Anlage 6 und Anlage 7 festgelegten Mengenbegrenzungen.

## Liste B (§ 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Abs. 2)

Nr.	Stoff	Verwendungszweck	Höchstmengen	Mindestmengen
<b>1</b>	<b>Aminosäuren und deren Verbindungen</b>			
1.1	Die nachstehenden Aminosäuren sowie deren Natrium-, Kalium-, Calcium- und Magnesiumverbindungen oder Hydrochloride: L-Alanin L-Arginin L-Asparaginsäure L-Cystein L-Cystin L-Glutaminsäure Glycin L-Histidin L-Isoleucin L-Leucin L-Lysin L-Methionin L-Ornithin L-Phenylalanin L-Prolin L-Serin L-Threonin L-Tryptophan L-Tyrosin L-Valin	für bilanzierte Diäten		
1.2	L-Cystin L-Cystein	für Lebensmittel, die unter Mitverwendung von Milch, Milcherzeugnissen oder Milchbestandteilen zur Ernährung von Säuglingen bestimmt sind		
1.3	L-Lysin	für Lebensmittel auf Getreidegrundlage		
1.4	L-Cystin L-Cystein L-Methionin	für Säuglingsnahrung auf Sojaweißgrundlage		
1.5	Taurin	a) für bilanzierte Diäten b) für Säuglingsflaschen- nahrung zur Ernährung von Frühgeborenen und unreifen Säuglingen c) für Säuglingsflaschen- nahrung auf Soja- eiweißgrundlage		
1.6	N-Acetyl-L-methionin N-Acetyl-L-tyrosin	für bilanzierte Diäten		
<b>2</b>	<b>Mineralstoffe</b>			
2.1	Calciumcarbonat Calciumchlorid Calciumcitrate Calciumglycerophosphat Calciumlactat Calciumorthophosphate Calcium-D-saccharat Calciumsulfat	a) für bilanzierte Diäten b) für Säuglings- und Kleinkindernahrung	a) *)	a) *)
2.2	Eisen (II)-citrate Eisen (II)-fumarat Eisen (II)-gluconat Eisen (II)-lactat	a) für bilanzierte Diäten b) für Säuglings- und Kleinkindernahrung	a) *)	a) *)

Nr.	Stoff	Verwendungszweck	Höchstmengen	Mindestmengen
	Eisen (II)-ortho-phosphate Eisen (II)-sulfat Eisen (III)-pyrophosphat Eisen (III)-saccharat			
2.3	Kaliumcarbonate Kaliumchlorid Kaliumcitrate Kaliumglycerophosphat Kaliumlactat Kaliumorthophosphate	a) für bilanzierte Diäten b) für Säuglings- und Kleinkindernahrung	a) *)	a) *)
2.4	Magnesiumcarbonate Magnesiumchlorid Magnesiumcitrate Magnesiumgluconat Magnesiumlactat Magnesiumorthophosphate Magnesiumoxid Magnesiumsulfat	a) für bilanzierte Diäten b) für Säuglings- und Kleinkindernahrung	a) *)	a) *)
2.5	Natriumcarbonate Natriumglycerophosphat Natriumlactat Natriumorthophosphate	für bilanzierte Diäten	*)	*)
<b>3</b>	<b>Spurenelementverbindungen</b>			
3.1	Chrom (III)-chlorid Chrom (III)-citrat Chrom (III)-gluconat	für bilanzierte Diäten	*)	*)
3.2	Natriumfluorid	für bilanzierte Diäten	*)	*)
3.3	Kaliumjodid Natriumjodid	a) für bilanzierte Diäten b) für Säuglingsflaschen-nahrung c) für Lebensmittel auf Getreidegrundlage	a) *) b) insgesamt höchstens 150 Mikrogramm pro Liter des verzehrfertigen Erzeugnisses, berechnet als Jod c) insgesamt höchstens 300 Mikrogramm pro Kilogramm des verzehrfertigen Erzeugnisses, berechnet als Jod	a) *) b) insgesamt mindestens 50 Mikrogramm pro Liter des verzehrfertigen Erzeugnisses, berechnet als Jod c) insgesamt mindestens 100 Mikrogramm pro Kilogramm des verzehrfertigen Erzeugnisses, berechnet als Jod
3.4	Kupfer(II)-acetat Kupfer(II)-carbonat Kupfer(II)-citrat Kupfer(II)-gluconat Kupfer(II)-sulfat	für bilanzierte Diäten	*)	*)
3.5	Mangan(II)-carbonat Mangan(II)-chlorid Mangan(II)-citrat Mangan(II)-gluconat Mangan(II)-sulfat	für bilanzierte Diäten	*)	*)
3.6	Ammoniummolybdat Natriummolybdat	für bilanzierte Diäten	*)	*)
3.7	Zinkacetat Zinkchlorid Zinkcitrat Zinkgluconat Zinkoxid Zinksulfat	für bilanzierte Diäten	*)	*)

Nr.	Stoff	Verwendungszweck	Höchstmengen	Mindestmengen
<b>4</b>	<b>Vitaminverbindungen</b>			
4.1	Natrium-L-ascorbat Kalium-L-ascorbat Calcium-L-ascorbat 6-Palmitoyl-L-ascorbinsäure			
4.2	Thiaminchlorid-hydrochlorid Thiaminnitrat			
4.3	Riboflavin-5'-phosphat-Natrium			
4.4	Pyridoxinhydrochlorid			
4.5	Natrium-D-pantothenat Calcium-D-pantothenat			
4.6	alpha-, beta-Tocopherylacetat alpha-, beta-Tocopherylsuccinat		für Tocopherylsuccinat bei Säuglingsflaschennahrung bis zu 50 Milligramm des verzehrfertigen Erzeugnisses	
4.7	Nicotinsäure Nicotinsäureamid			
4.8	Vitamin A-acetat Vitamin A-palmitat	a) für bilanzierte Diäten b) für Säuglingsflaschennahrung c) für Lebensmittel auf Getreidegrundlage	a) *) b) insgesamt bis zu 1,2 Milligramm pro Liter des verzehrfertigen Erzeugnisses, berechnet als Retinol c) insgesamt bis zu 3 Milligramm pro Kilogramm des verzehrfertigen Erzeugnisses, berechnet als Retinol	a) *)
4.9	Cholecalciferol Cholecalciferol-Cholesterin Ergocalciferol	a) für bilanzierte Diäten b) für Säuglingsflaschennahrung	a) *) b) insgesamt bis zu 15 Mikrogramm pro Liter des verzehrfertigen Erzeugnisses, berechnet als Calciferol	a) *)
<b>5</b>	<b>Sonstige Stoffe</b>			
5.1	Johannisbrotkernmehl Guarkernmehl Pektin amidiertes Pektin	für Lebensmittel, geeignet zur Behandlung der Säuglingsdyspepsie	insgesamt bis zu 10 Gramm pro Kilogramm des verzehrfertigen Erzeugnisses	
5.2	L-Carnitin L-Carnitinhydrochlorid Cholinchlorid Cholintartrate myo-Inosit	a) für bilanzierte Diäten b) für Säuglingsflaschennahrung zur Ernährung von Frühgeborenen und unreifen Säuglingen		
5.3	Lecithine			

\*) Die Zusatzmengen richten sich nach den durch § 14 b in Verbindung mit Anlage 6 und Anlage 7 festgelegten Mengenbegrenzungen.

20. Anlage 4 erhält folgende Fassung:

„Anlage 4  
(zu § 11 a)

**Amtliche Bescheinigung  
für das Verbringen von jodiertem Speisesalz, von diätetischen Lebensmitteln mit einem Zusatz von  
Jodverbindungen oder von diätetischen Lebensmitteln, die zur Verwendung als bilanzierte Diät bestimmt sind**

Herkunftsland: .....

Ausstellende Behörde: .....

**I. Angaben zur Identifizierung der Ware:**

Art der Ware: .....

Verkehrsbezeichnung der Ware: .....

Anzahl der Packstücke der Sendung: .....

Menge der Ware nach Gewicht: .....

Kennzeichnung der Sendung: .....

**II. Herkunft der Ware:**

Name und Anschrift des Herstellungsbetriebes: .....

Name und Anschrift des Absenders: .....

**III. Bestimmung der Ware:**

Name und Anschrift des Empfängers: .....

Die Ware wird versandt von: .....

(Versandort)

nach: .....

(Bestimmungsort)

**IV. Bescheinigung**

Die unterzeichnende Behörde bescheinigt \*):

- a) daß das/der vorstehend bezeichnete jodierte Speisesalz/Kochsalzersatz \*) unter Verwendung von Kalium- bzw. Natriumjodat hergestellt wurde und mindestens 15 Milligramm, jedoch höchstens 25 Milligramm Jod pro Kilogramm jodiertem Speisesalz, einschließlich eines natürlichen Jodgehalts, enthält,
- b) daß das vorstehend bezeichnete Lebensmittel mit einem Zusatz der in Anlage 2 Diätverordnung aufgeführten Jodverbindungen hergestellt wurde und die jeweils in Anlage 2 festgelegten Mindestmengen nicht unterschritten und Höchstmengen nicht überschritten werden,
- c) daß das vorstehend bezeichnete Lebensmittel, das zur Verwendung als bilanzierte Diät bestimmt ist, den Vorschriften des § 14 b Diätverordnung entspricht.

.....

(Ort und Datum)

(Dienstsiegel)

.....

(zuständige Behörde)

\*) Nichtzutreffendes bitte streichen."

21. Folgende Anlagen 6 und 7 werden angefügt:

„Anlage 6  
(zu § 14 b)

**Mindest- und Höchstmengen pro Tag  
von Mineralstoffen, Spurenelementen und Vitaminen bei bilanzierten Diäten**

		Säuglinge		Klein- und Schulkinder bis 12 Jahre		Heranwachsende und Erwachsene		Schwangere und Stillende		
		Mindest- menge	Höchst- menge	Mindest- menge	Höchst- menge	Mindest- menge	Höchst- menge	Mindest- menge	Höchst- menge	
<b>a) Mineralstoffe</b>										
Natrium	mg	115	750	300	1 800	900	3 300	900	3 300	
Kalium	mg	350	1 275	500	3 000	1 500	6 000	1 500	6 000	
Chlorid	mg	275	1 200	400	3 000	1 400	6 000	1 400	6 000	
Calcium	mg	300 *)	800 *)	400	1 200	600	1 800	800	2 000	
Phosphor	mg	150 *)	500 *)	300	1 000	300	1 200	300	1 600	
Magnesium	mg	40	120	100	300	180	540	260	780	
Eisen	mg	4	12	6	18	8	24	15	45	
<b>b) Spurenelemente</b>										
Zink	mg	3	8	6	18	5	25	10	30	
Kupfer	mg	0,5	2	1,0	3,0	1,0	5,0	2,0	6,0	
Jod	µg	50	100	100	200	150	300	180	360	
Chrom	µg	10	60	20	120	30	200	30	200	
Fluorid	mg	0,1	1,0	0,3	2,5	1,0	4,0	1,0	4,0	
Mangan	mg	0,5	2,0	1,5	4,5	2,0	6,0	2,0	6,0	
Molybdän	µg	30	80	40	400	60	500	100	600	
<b>c) Vitamine</b>										
Retinol (Vitamin A)	mg	0,2	0,6	0,3	0,9	0,6	1,8	0,8	2,4	
Cholecalciferol (Vitamin D)	µg	5	15	5	15	2,5	15	5	15	
α-Tocopherol- Äquivalente (Vitamin E)	mg	3	9	4	12	6	24	10	30	
Vitamin K	µg	10	40	15	60	30	120	50	200	
Ascorbinsäure (Vitamin C)	mg	25	75	30	90	40	120	60	180	
Thiamin (Vitamin B <sub>1</sub> )	mg	0,2	0,6	0,4	1,2	0,8	2,4	1,0	3,0	
Riboflavin (Vitamin B <sub>2</sub> )	mg	0,4	1,2	0,7	2,1	1,0	3,0	1,3	3,9	
Nicotinamid	mg	5	15	6	18	10	30	12	36	
Pyridoxin (Vitamin B <sub>6</sub> )	mg	0,3	0,9	0,6	1,8	1,0	3,0	2,0	6,0	
Folsäure	mg	0,025	0,1	0,05	0,2	0,1	0,4	0,2	0,8	
Pantothensäure	mg	2	6	4	12	6	18	8	24	
Cyanocobalamin (Vitamin B <sub>12</sub> )	µg	0,5	1,5	2	6	3	9	4	12	
Biotin	µg	15	50	50	150	75	225	100	300	

\*) Das Verhältnis Ca : P sollte für Säuglinge nicht weniger als 1,2 und nicht mehr als 2,0 betragen.

**Anlage 7**  
(zu § 14 b)

**Mindest- und Höchstmengen pro 1 Gramm Eiweiß <sup>1)</sup>**  
**von Mineralstoffen, Spurenelementen und Vitaminen in diätetischen Lebensmitteln,**  
**die als bilanzierte Diät zur Behandlung von angeborenen Aminosäurestoffwechselstörungen geeignet sind**

		Säuglinge		Klein- und Schulkinder bis 12 Jahre		Heranwachsende und Erwachsene		Schwangere		
		Mindest- menge	Höchst- menge	Mindest- menge	Höchst- menge	Mindest- menge	Höchst- menge	Mindest- menge	Höchst- menge	
<b>a) Mineralstoffe</b>										
Natrium	mg	10	30	7	21	—	—	—	—	
Kalium	mg	40	100	15	45	—	—	—	—	
Chlorid	mg	28	75	10	40	—	—	—	—	
Calcium	mg	25 <sup>2)</sup>	75 <sup>2)</sup>	12	24	10	20	15	30	
Phosphor	mg	12 <sup>2)</sup>	60 <sup>2)</sup>	8	16	10	20	12	24	
Magnesium	mg	3	9	1,5	4,5	4	12	6	18	
Eisen	mg	0,5	1	0,16	0,32	0,2	0,4	0,25	0,5	
<b>b) Spurenelemente</b>										
Zink	mg	0,25	0,75	0,12	0,36	0,12	0,36	0,15	0,45	
Kupfer	mg	0,03	0,09	0,02	0,06	0,02	0,06	0,03	0,09	
Jod	µg	4	8	3	6	3,5	7	3,5	7	
Chrom	µg	1	4	1	4	—	—	—	—	
Fluorid	µg	10	20	5	15	—	—	—	—	
Mangan	mg	0,03	0,09	0,04	0,12	—	—	—	—	
Molybdän	µg	2	6	3	10	—	—	—	—	
<b>c) Vitamine</b>										
Retinol (Vitamin A)	mg	0,02	0,06	0,008	0,024	0,008	0,024	0,010	0,030	
Cholecalciferol (Vitamin D)	µg	0,5	1,0	0,08	0,16	0,12	0,24	0,15	0,30	
α-Tocopherol- Äquivalente (Vitamin E)	mg	0,35	1,05	0,12	0,36	0,12	0,36	0,14	0,42	
Vitamin K	µg	0,6	2,4	0,5	2	0,5	2	0,6	2,4	
Ascorbinsäure (Vitamin C)	mg	2	6	1	3	1	3	1	3	
Thiamin (Vitamin B <sub>1</sub> )	mg	0,02	0,06	0,01	0,03	0,015	0,045	0,02	0,06	
Riboflavin (Vitamin B <sub>2</sub> )	mg	0,03	0,09	0,015	0,045	0,02	0,06	0,02	0,06	
Nicotinamid	mg	0,12	0,36	0,15	0,45	0,2	0,6	0,2	0,6	
Pyridoxin (Vitamin B <sub>6</sub> )	mg	0,02	0,06	0,015	0,045	0,02	0,06	0,03	0,09	
Folsäure	µg	1	4	2,5	10	2,5	10	5	20	
Pantothensäure	mg	0,15	0,45	0,1	0,3	0,1	0,3	0,1	0,3	
Cyanocobalamin (Vitamin B <sub>12</sub> )	µg	0,08	0,24	0,04	0,12	0,05	0,15	0,05	0,15	
Biotin	µg	0,75	2,25	3	9	2	8	2	8	
<b>d) Cholin</b>										
	mg	3,5	10,5	—	—	—	—	—	—	

<sup>1)</sup> Bei Aminosäuremischungen werden 1,2 Gramm Aminosäuren als 1 Gramm Eiweiß berechnet.

<sup>2)</sup> Das Verhältnis Ca : P sollte für Säuglinge nicht weniger als 1,2 und nicht mehr als 2,0 betragen."



**Artikel 3**

**Neufassungen der geänderten Verordnungen**

Der Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit kann den Wortlaut der Nährwert-Kennzeichnungsverordnung und der Diätverordnung in der vom Inkrafttreten dieser Änderungsverordnung an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

**Artikel 4**

**Berlin-Klausel**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 11 des Gesetzes zur Gesamtreform des Lebensmittelrechts vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1945) auch im Land Berlin.

**Artikel 5**

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 30. Mai 1988

**Der Bundesminister  
für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit  
Rita Süßmuth**

---

**Verordnung  
über die Berufsausbildung  
zum Milchwirtschaftlichen Laboranten/zur Milchwirtschaftlichen Laborantin  
(Milchwirtschaftliche-Laboranten-Ausbildungsverordnung – MilchLAusbV)\*)**

**Vom 31. Mai 1988**

Auf Grund des § 25 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), der zuletzt durch § 24 Nr. 1 des Gesetzes vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2525) geändert worden ist, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bildung und Wissenschaft verordnet:

**§ 1**

**Staatliche Anerkennung des Ausbildungsberufes**

Der Ausbildungsberuf Milchwirtschaftlicher Laborant/Milchwirtschaftliche Laborantin wird staatlich anerkannt.

**§ 2**

**Ausbildungsdauer**

Die Ausbildung dauert 3 Jahre. Auszubildende, denen der Besuch eines nach landesrechtlichen Vorschriften eingeführten schulischen Berufsgrundbildungsjahres nach einer Rechtsverordnung gemäß § 29 Abs. 1 des Berufsbildungsgesetzes als erstes Jahr der Berufsausbildung anzurechnen ist, beginnen die betriebliche Ausbildung im zweiten Ausbildungsjahr.

**§ 3**

**Berufsfeldbreite Grundbildung**

Die Ausbildung im ersten Ausbildungsjahr vermittelt eine berufsfeldbreite Grundbildung, wenn die betriebliche Ausbildung nach dieser Verordnung und die Ausbildung in der Berufsschule nach den landesrechtlichen Vorschriften über das Berufsgrundbildungsjahr erfolgen.

**§ 4**

**Ausbildungsberufsbild**

Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die folgenden Fertigkeiten und Kenntnisse:

1. Berufsbildung,
2. Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes,
3. Arbeits- und Tarifrecht, Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit,
4. Umweltschutz und rationelle Energieverwendung,
5. Pflegen der Laboreinrichtungen,
6. Grundlagen naturwissenschaftlicher und hygienischer Arbeitsmethoden,

7. Berufsbezogene Rechtsvorschriften,
8. Rohstoff Milch sowie seine Be- und Verarbeitung,
9. Auswählen und Entnehmen von Proben,
10. Durchführen von chemischen und physikalischen Untersuchungen der Milch und Milcherzeugnisse sowie von Lebensmittelzusatzstoffen,
11. Durchführen von mikrobiologischen Untersuchungen,
12. Durchführen von sensorischen Prüfungen,
13. Auswerten und Beurteilen von Untersuchungsergebnissen,
14. Durchführen von Produktkontrollen zur Qualitätssicherung.

**§ 5**

**Ausbildungsrahmenplan**

Die Fertigkeiten und Kenntnisse nach § 4 sollen nach der in der Anlage für die berufliche Grundbildung und für die berufliche Fachbildung enthaltenen Anleitung zur sachlichen und zeitlichen Gliederung der Berufsausbildung (Ausbildungsrahmenplan) vermittelt werden. Eine vom Ausbildungsrahmenplan innerhalb der beruflichen Grundbildung und innerhalb der beruflichen Fachbildung abweichende sachliche und zeitliche Gliederung des Ausbildungsinhaltes ist insbesondere zulässig, soweit betriebspraktische Besonderheiten die Abweichung erfordern.

**§ 6**

**Berufsausbildung  
in überbetrieblichen Ausbildungsstätten**

Die zuständige Stelle für die Berufsbildung in der Landwirtschaft regelt die Durchführung der überbetrieblichen Ausbildung auf der Grundlage des Ausbildungsrahmenplanes (Anlage zu § 5, Abschnitt III), soweit die erforderlichen Fertigkeiten und Kenntnisse nicht in vollem Umfang in der Ausbildungsstätte vermittelt werden können.

**§ 7**

**Ausbildungsplan**

Der Auszubildende hat unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplanes für den Auszubildenden einen Ausbildungsplan zu erstellen.

**§ 8**

**Berichtsheft**

Der Auszubildende hat ein Berichtsheft in Form eines Ausbildungsnachweises zu führen. Ihm ist Gelegenheit zu

\*) Diese Rechtsverordnung ist eine Ausbildungsordnung im Sinne des § 25 des Berufsbildungsgesetzes. Die Ausbildungsordnung und der damit abgestimmte, von der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland beschlossene Rahmenlehrplan für die Berufsschule werden demnächst als Beilage zum Bundesanzeiger veröffentlicht.

geben, das Berichtsheft während der Ausbildungszeit zu führen. Der Auszubildende hat das Berichtsheft regelmäßig durchzusehen.

### § 9

#### Zwischenprüfung

(1) Zur Ermittlung des Ausbildungsstandes ist eine Zwischenprüfung durchzuführen. Sie soll vor dem Ende des zweiten Ausbildungsjahres stattfinden.

(2) Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage in Abschnitt I für das erste Ausbildungsjahr und in Abschnitt II unter laufender Nummer 3 Buchstaben a bis c, Nummer 4 Buchstaben a und b, Nummer 5 Buchstaben a und b aa bis hh, Nummer 6 Buchstaben a bis f und Nummer 8 Buchstaben a bis d für das zweite Ausbildungsjahr aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht entsprechend den Rahmenlehrplänen zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(3) Zum Nachweis der Fertigkeiten soll der Prüfling in insgesamt höchstens drei Stunden zwei Arbeitsproben durchführen. Hierfür kommen insbesondere in Betracht:

1. Durchführen grundlegender chemischer und physikalischer Arbeiten,
2. Anwenden grundlegender mikrobiologischer Verfahren.

(4) Zum Nachweis der Kenntnisse soll der Prüfling in insgesamt höchstens drei Stunden Aufgaben aus folgenden Gebieten schriftlich lösen:

1. Grundlagen der Chemie, Physik und Mikrobiologie,
2. allgemeine Labortechnik,
3. Milch und Milcherzeugnisse,
4. Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit,
5. Umweltschutz.

Die schriftlichen Aufgaben sollen vorwiegend praxisbezogene Fälle berücksichtigen.

(5) Die in Absatz 4 genannte Prüfungsdauer kann insbesondere unterschritten werden, soweit die schriftliche Prüfung in programmierter Form durchgeführt wird.

### § 10

#### Abschlußprüfung

(1) Die Abschlußprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht vermittelten Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(2) Zum Nachweis der Fertigkeiten soll der Prüfling in insgesamt höchstens sechs Stunden drei Arbeitsproben durchführen. Hierfür kommen insbesondere in Betracht:

1. Auswählen, Entnehmen und Vorbereiten von Proben,
2. Durchführen von chemischen und physikalischen Untersuchungen,
3. Durchführen von mikrobiologischen Untersuchungen,
4. Auswerten und Beurteilen von Untersuchungsergebnissen.

(3) Zum Nachweis der Kenntnisse soll der Prüfling in den Prüfungsfächern Labortechnik, Technologie, Tech-

nische Mathematik sowie Wirtschafts- und Sozialkunde schriftlich und mündlich geprüft werden. Es kommen Fragen und Aufgaben insbesondere aus folgenden Gebieten in Betracht:

1. Im Prüfungsfach Labortechnik:
  - a) Arbeitsmaterial und Arbeitsgeräte,
  - b) qualitative und quantitative chemische und physikalisch-chemische Analytik,
  - c) physikalische Größen und Begriffe,
  - d) mikrobiologische Untersuchungstechnik,
  - e) Methoden für die sensorische Prüfung,
  - f) Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit;
2. im Prüfungsfach Technologie:
  - a) Zusammensetzung und Eigenschaften der Milch und Milcherzeugnisse sowie der Lebensmittelzusatzstoffe,
  - b) Herstellen und Lagern von Milch und Milcherzeugnissen,
  - c) berufsbezogene Rechtsvorschriften,
  - d) Umweltschutz und rationelle Energieverwendung;
3. im Prüfungsfach Technische Mathematik:
  - a) Volumen- und Dichteberechnungen,
  - b) Mischungsrechnen,
  - c) stöchiometrisches Rechnen,
  - d) statistisches Rechnen;
4. im Prüfungsfach Wirtschafts- und Sozialkunde:
 

allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt.

Die Fragen und Aufgaben sollen vorwiegend praxisbezogene Fälle berücksichtigen.

(4) Für die schriftliche Kenntnisprüfung ist von folgenden zeitlichen Höchstwerten auszugehen:

- |   |              |
|---|--------------|
| 1. Im Prüfungsfach Labortechnik                 | 150 Minuten, |
| 2. im Prüfungsfach Technologie                  | 90 Minuten,  |
| 3. im Prüfungsfach Technische Mathematik        | 60 Minuten,  |
| 4. im Prüfungsfach Wirtschafts- und Sozialkunde | 60 Minuten.  |

(5) Die in Absatz 4 genannte Prüfungsdauer kann insbesondere unterschritten werden, soweit die schriftliche Prüfung in programmierter Form durchgeführt wird.

(6) Die mündliche Prüfung soll nicht länger als 60 Minuten je Prüfling dauern.

(7) Für jedes Prüfungsfach hat die schriftliche Prüfungsleistung gegenüber der mündlichen das gleiche Gewicht.

(8) Bei der Ermittlung des Gesamtergebnisses haben die Fertigungs- und die Kenntnisprüfung gleiches Gewicht.

(9) Die Prüfung ist bestanden, wenn jeweils in der Fertigungs- und der Kenntnisprüfung mindestens ausreichende Leistungen erbracht sind. Ist ein Prüfungsfach mit ungenügend oder sind zwei Prüfungsfächer mit mangelhaft

bewertet worden, so ist die Prüfung insgesamt nicht bestanden.

#### § 11

##### **Aufhebung von Vorschriften**

Die bisher festgelegten Berufsbilder, Berufsbildungspläne und Prüfungsanforderungen für die Lehrberufe, Anlemerberufe und vergleichbar geregelten Ausbildungsberufe, die in dieser Rechtsverordnung geregelt sind, sind vorbehaltlich des § 12 nicht mehr anzuwenden.

#### § 12

##### **Übergangsregelung**

Auf Ausbildungsverhältnisse, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bestehen, sind die bisherigen Vorschriften

weiter anzuwenden, es sei denn, die Vertragsparteien vereinbaren die Anwendung der Vorschriften dieser Verordnung.

#### § 13

##### **Berlin-Klausel**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 112 des Berufsbildungsgesetzes auch im Land Berlin.

#### § 14

##### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. August 1988 in Kraft.

Bonn, den 31. Mai 1988

Der Bundesminister  
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten  
I. Kiechle

Anlage  
(zu § 5)

**Ausbildungsrahmenplan  
für die Berufsausbildung  
zum Milchwirtschaftlichen Laboranten/zur Milchwirtschaftlichen Laborantin**

**Abschnitt I: Berufliche Grundbildung im ersten Ausbildungsjahr**

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zeitliche Richtwerte in Wochen im ersten Ausbildungsjahr
1	2	3	4
1	Berufsbildung (§ 4 Nr. 1)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Bedeutung des Ausbildungsvertrages, insbesondere Abschluß, Dauer und Beendigung, erklären</li> <li>b) gegenseitige Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag nennen</li> <li>c) Möglichkeiten der beruflichen Fortbildung nennen</li> </ul>	während des ersten Ausbildungsjahres zu vermitteln
2	Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes (§ 4 Nr. 2)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Aufbau und Aufgaben des ausbildenden Betriebes erläutern</li> <li>b) Grundfunktionen des ausbildenden Betriebes, wie Rohstoffbeschaffung, Be- und Verarbeitung, Absatz und Verwaltung, erklären</li> <li>c) Produktionsabläufe und ihre betrieblichen Zusammenhänge erläutern</li> <li>d) Stellung des Labors im Unternehmen erklären</li> <li>e) Zusammenarbeit mit Überwachungsbehörden und Untersuchungsanstalten beschreiben</li> <li>f) Beziehungen des ausbildenden Betriebes und seiner Belegschaft zu Wirtschaftsorganisationen, Berufsvertretungen und Gewerkschaften nennen</li> <li>g) Grundlagen, Aufgaben und Arbeitsweise der betriebsverfassungsrechtlichen Organe des ausbildenden Betriebes beschreiben</li> </ul>	
3	Arbeits- und Tarifrecht, Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit (§ 4 Nr. 3)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) wesentliche Teile des Arbeitsvertrages nennen</li> <li>b) wesentliche Bestimmungen der für den ausbildenden Betrieb geltenden Tarifverträge nennen</li> <li>c) Aufgaben des betrieblichen Arbeitsschutzes sowie der zuständigen Berufsgenossenschaft und der Gewerbeaufsicht erläutern</li> <li>d) wesentliche Bestimmungen der für den ausbildenden Betrieb geltenden Arbeitsschutzgesetze nennen</li> <li>e) berufsbezogene Arbeitsschutzvorschriften bei den Arbeitsabläufen anwenden</li> <li>f) persönliche Schutzausrüstung handhaben und Sicherheitseinrichtungen am Arbeitsplatz bedienen</li> </ul>	

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zeitliche Richtwerte in Wochen im ersten Ausbildungsjahr
1	2	3	4
		g) Verhalten bei Unfällen und Entstehungsbränden beschreiben und Maßnahmen zur Ersten Hilfe einleiten h) wesentliche Vorschriften der Feuerverhütung nennen und Brandschutzeinrichtungen sowie Brandbekämpfungsgeräte bedienen i) Gefahren, die von Chemikalien, Giften, Dämpfen, Gasen, leicht entzündbaren und explosiven Stoffen ausgehen, beschreiben k) Gefahren, die bei der Anwendung des elektrischen Stromes entstehen, beschreiben	
4	Umweltschutz und rationelle Energieverwendung (§ 4 Nr. 4)	a) über mögliche Umweltbelastungen und Maßnahmen zu deren Vermeidung und Verminderung Auskunft geben b) berufsbezogene Regelungen des Umweltschutzrechtes nennen c) arbeitsplatzbedingte Ursachen von Umweltbelastungen nennen d) Abwässer und Abfälle unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen sammeln, lagern und beseitigen e) die im Ausbildungsbetrieb verwendeten Energiearten nennen und Möglichkeiten rationaler Energieverwendung anführen f) Gefahren im Umgang mit Energieträgern beschreiben	während des ersten Ausbildungsjahres zu vermitteln
5	Pflegen der Laboreinrichtungen (§ 4 Nr. 5)	a) Arbeitsplatz sauberhalten und für Hygiene in den Laborräumen sorgen b) Glaswaren pflegen und ihre Funktionsfähigkeit prüfen c) Laborgeräte regelmäßig reinigen und ihre Funktionsfähigkeit kontrollieren d) Gerätewartung gemäß Bedienungsanleitung durchführen e) Funktionsstörungen der Laboreinrichtungen melden	
6	Grundlagen naturwissenschaftlicher und hygienischer Arbeitsmethoden (§ 4 Nr. 6)	a) mit analytischen Gerätschaften umgehen b) Wägen, Pipettieren, Titrieren, Filtrieren und Trocknen c) Destillieren, Extrahieren, Veraschen und Glühen d) Lösungen herstellen	12
		e) Kationen und Anionen nachweisen f) Gewichts- und Maßanalyse durchführen	6

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zeitliche Richtwerte in Wochen im ersten Ausbildungsjahr	
			2	3
1			4	
		g) physikalische Geräte bedienen h) internationale Maßeinheiten nennen i) Dichte-, Siede- und Schmelzpunkt bestimmen	6	
		k) Mikroskop bedienen l) mikroskopische Präparate, insbesondere Deckglas- und einfache Färbepreparate, anfertigen m) Farb- und Reagenzlösungen herstellen	10	
		n) Methodenvorschriften lesen und anwenden o) Protokolle und Untersuchungsberichte erstellen p) Bedeutung der Hygiene für die Untersuchung und Produktion in der Milchwirtschaft begründen	8	
		q) flüssige und feste Nährmedien bereiten r) Sterilisieren und Desinfizieren s) Keimfreiheit der verwendeten Gerätschaften feststellen t) Autoklaven und Heißluftsterilisatoren bedienen	10	

**Abschnitt II: Berufliche Fachbildung**

**– Fertigkeiten und Kenntnisse im zweiten und dritten Ausbildungsjahr –**

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr	
			2	3
1			4	
1	die in § 4 Nr. 1 bis 5 aufgeführten Teile des Ausbildungsberufsbildes	die in Abschnitt I lfd. Nr. 1 bis 5, Spalte 3, aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse		
2	Berufsbezogene Rechtsvorschriften (§ 4 Nr. 7)	a) Notwendigkeit und Bedeutung des Lebensmittelrechtes begründen b) wichtige Bestimmungen des Milchgesetzes und der Ersten Verordnung zur Ausführung des Milchgesetzes über die Milchgewinnung, -behandlung und -verarbeitung aufzeigen c) Vorschriften über die Herstellung, Zusammensetzung und Qualitätseigenschaften von Milch und Milcherzeugnissen erläutern d) über Kennzeichnungs- sowie Meß- und Eichvorschriften Auskunft geben	während der gesamten Fachbildung zu vermitteln	

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr	
			2	3
1	2	3	4	
		e) Bestimmungen der Milch-Güteverordnung beschreiben f) produktbezogene Vorschriften über Zusatzstoffe und Höchstmengen in Lebensmitteln erläutern		
3	Rohstoff Milch sowie seine Be- und Verarbeitung (§ 4 Nr. 8)	a) Entstehung, Gewinnung und Behandlung der Rohmilch beschreiben b) Zusammensetzung und Eigenschaften der Milch erläutern c) mikrobiologische Beschaffenheit der Rohmilch beschreiben	2	
		d) Verfahren für die Bearbeitung der Milch und die Herstellung von Milchprodukten beschreiben e) Zusammensetzung und Eigenschaften der Milchprodukte erläutern	2	
4	Auswählen und Entnehmen von Proben (§ 4 Nr. 9)	a) chemisch-physikalische und mikrobiologische Proben entnehmen b) Proben kennzeichnen und behandeln	2	
		c) Bedeutung der Probenauswahl begründen d) Probenarten unterscheiden e) Kriterien für die Probenahme aufzeigen	2	
		f) Zeitpunkt und Ort der Probenahme, insbesondere bei Stufenkontrollen, festlegen		2
5	Durchführen von chemischen und physikalischen Untersuchungen der Milch und Milcherzeugnisse sowie von Lebensmittelzusatzstoffen (§ 4 Nr. 10)	a) Proben nach Vorschrift vorbereiten b) produktbezogene Untersuchungsverfahren anwenden, insbesondere aa) Fettgehalt butyrometrisch bestimmen bb) Eiweißtitert bestimmen cc) Wassergehalt von Butter und Trockenmilcherzeugnissen ermitteln dd) Säuregrad bestimmen ee) pH-Wert messen ff) Erhitzungsnachweis durchführen gg) Konsistenz und Viskosität messen hh) physikalische Schlagrahmprüfung durchführen	10	
		ii) Chloridbestimmung durchführen kk) fettfreie Trockenmasse berechnen ll) Aschegehalt bestimmen mm) Refraktion messen	2	



Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr	
			2	3
1	2	3	4	
		nn) Fettgehalt gewichtsanalytisch und photometrisch bestimmen oo) Gesamtstickstoff- und Eiweißgehalt bestimmen pp) Milchzuckergehalt gewichtsanalytisch, maßanalytisch und enzymatisch ermitteln qq) Trockenmassegehalt feststellen	6	14
		rr) Fettkennzahlen feststellen ss) Milchfälschungen und Fremdwasserzusätze nachweisen tt) Löslichkeit und Reinheitsgrad von Trockenmilcherzeugnissen feststellen		2
		c) Wirkungsgrad von Lab und Labpräparaten prüfen d) Salzbad kontrollieren e) Wasser und Kesselspeisewasser untersuchen f) Abwasser und Abwasseranlagen überwachen g) Konzentration und Wirksamkeit von Reinigungs- und Desinfektionsmitteln kontrollieren h) Verpackungsmittel prüfen		6
6	Durchführen von mikrobiologischen Untersuchungen (§ 4 Nr. 11)	a) Proben unter sterilen Bedingungen vorbereiten b) Methoden für die Keimzahlbestimmung beschreiben c) Keimzahlen direkt und indirekt bestimmen d) Colititer bestimmen e) Hemmstoffe nachweisen f) Zellgehalt der Rohmilch direkt und indirekt bestimmen	8	
		g) Keimtiter, insbesondere nach der Most Probable Number-Methode (MPN-Methode) feststellen h) Oberflächenausstriche anfertigen	2	
		i) spezielle Keimgruppen, insbesondere aa) coliforme Keime bb) Eiweißersetzer cc) Fettpalter dd) Hefen und Schimmelpilze ee) Pseudomonaden ff) gramnegative Reinfektionskeime gg) Säurebildner und Nichtsäurebildner hh) Sporenbildner mit Hilfe geeigneter Nährmedien und Bebrütungsbedingungen nachweisen	8	6

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr	
			2	3
1	2	3	4	
		k) Keimgruppendifferenzierungen und -isolierungen mikroskopisch und mit Hilfe von Stoffwechselreaktionen durchführen l) Kulturen für die Produktion züchten und überwachen m) Molkereihilfsstoffe und Verpackungsmittel kontrollieren n) Maschinen und Produktionsräume mit Hilfe von Klatsch- und Abstrichpräparaten prüfen o) Wasser nach den Vorschriften der Trinkwasser-Verordnung untersuchen		8
7	Durchführen von sensorischen Prüfungen (§ 4 Nr. 12)	a) über Zweck, Anwendungsgebiete und Umfang sensorischer Prüfungen in der Molkereiwirtschaft Auskunft geben b) Prüfzweck und Prüfmethode an praktischen Beispielen erläutern c) Fehler bei der Handhabung von Sinnenprüfungen erkennen d) Erkennungs- und Schwellenwertprüfung durchführen e) sensorische Prüfmethode bei Milch, Milcherzeugnissen, Butter und Käse anwenden		4
8	Auswerten und Beurteilen von Untersuchungsergebnissen (§ 4 Nr. 13)	a) stöchiometrische Berechnungen durchführen b) maßanalytische Ergebnisse ermitteln c) gewichtsanalytische Berechnungen durchführen d) mikrobiologische Ergebnisse auf Bezugseinheiten umrechnen	4	
		e) mit Tabellen und Eichkurven umgehen f) Doppel- und Mehrfachansätze vergleichen und bewerten g) Ergebnisse lebensmittelrechtlich beurteilen h) Mittelwert, Standardabweichung und Normalverteilung berechnen i) Ergebnisberichte erstellen und weiterleiten	4	4
9	Durchführen von Produktkontrollen zur Qualitätssicherung (§ 4 Nr. 14)	a) Bedeutung der Zusammenarbeit zwischen Labor und Produktion begründen b) Anlieferungsmilch und Zukaufprodukte kontrollieren c) Kontrollpläne für die Produktionsbegleitung erstellen d) Maßnahmen zur Qualitätssicherung und Beseitigung von Qualitätsmängeln einleiten		6

**Abschnitt III:**

Zur Ergänzung der betrieblichen Ausbildung können insbesondere aus den in § 4 Nr. 6, 10 und 11 aufgeführten Teilen des Ausbildungsberufsbildes Fertigkeiten und Kenntnisse in überbetrieblichen Ausbildungsstätten vermittelt werden. Die überbetriebliche Ausbildung ist unter Beachtung der Pflicht der Auszubildenden zum Besuch des Berufsschulunterrichts zu organisieren.

---

**Bekanntmachung  
zu § 4 des Warenzeichengesetzes**

**Vom 30. Mai 1988**

Auf Grund des § 4 Abs. 2 Nr. 3 des Warenzeichengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 1968 (BGBl. I S. 1, 29) wird bekanntgemacht, daß das in der Anlage zu der Bekanntmachung vom 7. Mai 1974 (BGBl. I S. 1066), ergänzt durch die Bekanntmachungen vom 21. Juli 1975 (BGBl. I S. 1946) und vom 2. Juni 1986 (BGBl. I S. 912), aufgeführte gemeinsame Prüfzeichen für Gegenstände aus Edelmetallen nunmehr auch im Königreich Dänemark eingeführt ist.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 4. März 1988 (BGBl. I S. 232).

Bonn, den 30. Mai 1988

**Der Bundesminister der Justiz  
In Vertretung  
Dr. Kinkel**

## Bundesgesetzblatt Teil II

Nr. 21, ausgegeben am 1. Juni 1988

Tag	Inhalt	Seite
30. 5. 88	Verordnung zu dem Notenwechsel vom 4. Mai 1988 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über Inspektionen in bezug auf den Vertrag vom 8. Dezember 1987 zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über die Beseitigung ihrer Flugkörper mittlerer und kürzerer Reichweite (Verordnung über Inspektionen nach dem INF-Vertrag) .....	534
14. 3. 88	Bekanntmachung des deutsch-tscharischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit .....	554
25. 4. 88	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Verhütung der Meeresverschmutzung durch das Einbringen von Abfällen und anderen Stoffen .....	556
3. 5. 88	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Wiener Übereinkommens über das Recht der Verträge .....	557
4. 5. 88	Bekanntmachung zu dem Welturheberrechtsabkommen .....	559
13. 5. 88	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums .....	560

---

Preis dieser Ausgabe: 4,84 DM (3,94 DM zuzüglich 0,90 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 5,64 DM.  
Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.  
Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

---

### Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (BGBl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Seite	Bundesanzeiger (Nr. vom)		Tag des Inkrafttretens
19. 5. 88 Verordnung Nr. 7/88 über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschifffahrt 9500-4-6-4	2349	(99	28. 5. 88)	10. 6. 88

## Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen der Gemeinschaften, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		ABI. EG – Ausgabe in deutscher Nr./Seite	Sprache – vom
<b>Vorschriften für die Agrarwirtschaft</b>			
11. 3. 88	Verordnung (EWG) Nr. 665/88 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhr von Olivenöl mit Ursprung in Tunesien	L 69/17	15. 3. 88
11. 3. 88	Verordnung (EWG) Nr. 666/88 der Kommission zur Festsetzung der bei der Einfuhr von Olivenöl mit Ursprung in Tunesien anwendbaren Sonderabschöpfung für das Wirtschaftsjahr 1987/88	L 69/19	15. 3. 88
14. 3. 88	Verordnung (EWG) Nr. 667/88 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 756/70 über die Gewährung von Beihilfen für Magermilch, die zu Kasein und Kaseinaten verarbeitet worden ist	L 69/20	15. 3. 88
15. 3. 88	Verordnung (EWG) Nr. 675/88 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen für die Gewährung der Erzeugungsbeihilfe für bestimmte Reissorten	L 70/12	16. 3. 88
15. 3. 88	Verordnung (EWG) Nr. 685/88 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1726/84 hinsichtlich des Einlagerungstermins für Butter, die gemäß den Verordnungen (EWG) Nr. 262/79 und (EWG) Nr. 3143/85 verkauft wird	L 70/26	16. 3. 88
16. 3. 88	Verordnung (EWG) Nr. 686/88 der Kommission mit Sondermaßnahmen für das Wirtschaftsjahr 1987/88 hinsichtlich der Beihilfe für die Erzeugung von Olivenöl in Spanien und Portugal	L 70/27	16. 3. 88
16. 3. 88	Verordnung (EWG) Nr. 687/88 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungsbeträge gemäß Artikel 5c der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 auf dem Sektor Milch und Milcherzeugnisse für den vierten Zwölfmonatszeitraum	L 70/28	16. 3. 88
17. 3. 88	Verordnung (EWG) Nr. 700/88 der Kommission zur Durchführung der Regelung bei der Einfuhr bestimmter Waren des Blumenhandels mit Ursprung in Israel, Jordanien und Zypern in die Gemeinschaft	L 72/16	18. 3. 88
17. 3. 88	Verordnung (EWG) Nr. 701/88 der Kommission zur Festsetzung der gemeinschaftlichen Erzeugerpreise für Nelken und Rosen zur Anwendung der Einfuhrregelung für bestimmte Waren des Blumenhandels mit Ursprung in Israel, Jordanien und Zypern	L 72/20	18. 3. 88
17. 3. 88	Verordnung (EWG) Nr. 702/88 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 327/88 zur Eröffnung einer ergänzenden Destillation zu der gemäß Artikel 41 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 des Rates vorgesehenen Destillation für das Weinwirtschaftsjahr 1987/88	L 72/22	18. 3. 88
17. 3. 88	Verordnung (EWG) Nr. 703/88 der Kommission zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 2183/87 und (EWG) Nr. 2983/87 über den Verkauf zu im voraus festgesetztem Preis von unverarbeiteten Korinthen und Sultaninen der Ernte 1986, die sich im Besitz der griechischen Einlagerungsstellen befinden	L 71/23	17. 3. 88
18. 3. 88	Verordnung (EWG) Nr. 720/88 der Kommission zur Festsetzung der Höchstmengen bestimmter Erzeugnisse des Fettsektors, die in Portugal zum freien Verkehr abzufertigen und in dieses Land einzuführen sind, für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1988	L 72/47	18. 3. 88
18. 3. 88	Verordnung (EWG) Nr. 722/88 der Kommission mit Durchführungs Vorschriften zu Artikel 3 Absatz 1a der Verordnung (EWG) Nr. 426/86 des Rates hinsichtlich der Beihilfe für Tomatenverarbeitungszeugnisse	L 72/49	18. 3. 88

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EG	
	– Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite	– vom
18. 3. 88 Verordnung (EWG) Nr. 723/88 der Kommission zur Festsetzung der Referenzpreise für Tomaten für das Wirtschaftsjahr 1988	L 72/51	18. 3. 88
18. 3. 88 Verordnung (EWG) Nr. 724/88 der Kommission zur Festsetzung der Referenzpreise für Auberginen für das Wirtschaftsjahr 1988	L 72/53	18. 3. 88
18. 3. 88 Verordnung (EWG) Nr. 727/88 der Kommission über den Verkauf von zur Ausfuhr bestimmtem Rindfleisch aus Beständen einiger Interventionsstellen nach dem Verfahren der Verordnung (EWG) Nr. 2539/84, zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1687/76 und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 165/88	L 72/64	18. 3. 88
18. 3. 88 Verordnung (EWG) Nr. 729/88 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3815/87 über den Verkauf von zur Ausfuhr bestimmtem Rindfleisch mit Knochen aus Beständen bestimmter Interventionsstellen zu pauschal im voraus festgesetzten Preisen	L 72/72	18. 3. 88
21. 3. 88 Verordnung (EWG) Nr. 743/88 der Kommission zur Festlegung der Beträge und der Einzelheiten der Minderbewertung bestimmter Getreide-, Butter- und Rindfleischbestände in öffentlicher Lagerhaltung	L 76/17	22. 3. 88
24. 3. 88 Verordnung (EWG) Nr. 775/88 der Kommission zur Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 3143/85 über den Absatz von Butter zu herabgesetzten Preisen aus Beständen der Interventionsstellen für den unmittelbaren Verbrauch in Form von Butterfett	L 80/31	25. 3. 88
24. 3. 88 Verordnung (EWG) Nr. 776/88 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2827/84 hinsichtlich der Geltungsdauer der Maßnahmen zur Entbeinung des von den Interventionsstellen angekauften Rindfleischs	L 80/32	25. 3. 88
25. 3. 88 Verordnung (EWG) Nr. 797/88 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2226/78 hinsichtlich der Erzeugnisse von mit bestimmten Stoffen mit hormonaler Wirkung behandelten Tieren	L 81/43	26. 3. 88
25. 3. 88 Verordnung (EWG) Nr. 798/88 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3601/82 über die Mitteilung von Angaben über die Einfuhr und Ausfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Erzeugnisse durch die Mitgliedstaaten an die Kommission	L 81/44	26. 3. 88
25. 3. 88 Verordnung (EWG) Nr. 805/88 der Kommission zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 1105/68 und (EWG) Nr. 1634/85 hinsichtlich der für zu verfütternde Magermilch zu gewährenden Beihilfen	L 81/57	26. 3. 88
29. 3. 88 Verordnung (EWG) Nr. 824/88 der Kommission zur Festsetzung der Wirtschaftsjahre für Zucchini und Nektarinen einschließlich Brugnolen	L 85/5	30. 3. 88
29. 3. 88 Verordnung (EWG) Nr. 825/88 der Kommission zur Festsetzung der Referenzpreise für Zucchini für das Wirtschaftsjahr 1988	L 85/6	30. 3. 88
29. 3. 88 Verordnung (EWG) Nr. 826/88 der Kommission zur Festsetzung der Referenzpreise für Kirschen für das Wirtschaftsjahr 1988	L 85/8	30. 3. 88
29. 3. 88 Verordnung (EWG) Nr. 827/88 der Kommission zur Festsetzung der Referenzpreise für Pflaumen für das Wirtschaftsjahr 1988	L 85/10	30. 3. 88
29. 3. 88 Verordnung (EWG) Nr. 828/88 der Kommission zur Festsetzung der Referenzpreise für Aprikosen für das Wirtschaftsjahr 1988	L 85/12	30. 3. 88
29. 3. 88 Verordnung (EWG) Nr. 829/88 der Kommission zur Festsetzung der Referenzpreise für Pfirsiche einschließlich Brugnolen und Nektarinen für das Wirtschaftsjahr 1988	L 85/14	30. 3. 88
29. 3. 88 Verordnung (EWG) Nr. 830/88 der Kommission zur Festsetzung der Referenzpreise für Tafeltrauben für das Wirtschaftsjahr 1988	L 85/16	30. 3. 88
29. 3. 88 Verordnung (EWG) Nr. 831/88 der Kommission zur Festsetzung der Abschlagszahlungen auf die Produktionsabgaben im Zuckersektor für das Wirtschaftsjahr 1987/88	L 85/18	30. 3. 88

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABl. EG	
	– Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite	vom
29. 3. 88 Verordnung (EWG) Nr. 832/88 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2330/87 mit besonderen Durchführungsbestimmungen für die Ausfuhr von im Rahmen der gemeinschaftlichen Nahrungsmittelhilfe gelieferten Erzeugnissen	L 83/19	29. 3. 88
29. 3. 88 Verordnung (EWG) Nr. 833/88 der Kommission zur Abweichung von Durchführungsbestimmungen für die für bestimmte Drittländer geltende Regelung der Einfuhr von Schaf- und Ziegenfleisch gemäß Verordnung (EWG) Nr. 3653/85	L 83/21	29. 3. 88
28. 3. 88 Verordnung (EWG) Nr. 840/88 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 775/87 über die vorübergehende Aussetzung eines Teils der Referenzmengen gemäß Artikel 5c Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse	L 87/2	31. 3. 88
28. 3. 88 Verordnung (EWG) Nr. 841/88 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1336/86 zur Festsetzung einer Vergütung bei der endgültigen Aufgabe der Milcherzeugung	L 87/3	31. 3. 88
28. 3. 88 Verordnung (EWG) Nr. 842/88 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 985/68 zur Festlegung der Grundregeln für die Interventionen auf dem Markt für Butter und Rahm	L 87/4	31. 3. 88
30. 3. 88 Verordnung (EWG) Nr. 869/88 der Kommission zur Ersetzung des Anhangs B der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 des Rates zur Anwendung des Übereinkommens über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen in der Gemeinschaft	L 87/67	31. 3. 88
30. 3. 88 Verordnung (EWG) Nr. 870/88 der Kommission zur Gewährung einer Beihilfe zur privaten Lagerhaltung von kurzen Flachsfasern und Hanffasern	L 87/71	31. 3. 88
30. 3. 88 Verordnung (EWG) Nr. 871/88 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 346/88 mit Sondermaßnahmen zur Überwachung der Einfuhr von Tafeläpfeln aus Drittländern	L 87/73	31. 3. 88
30. 3. 88 Verordnung (EWG) Nr. 874/88 der Kommission über die Freigabe der Sicherheiten für bestimmte Einfuhrlizenzen für Orangensaft	L 87/77	31. 3. 88
29. 3. 88 Verordnung (EWG) Nr. 886/88 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 866/84 über Sondermaßnahmen betreffend den Ausschluß der Milcherzeugnisse vom aktiven Veredelungsverkehr und von üblichen Behandlungen	L 88/5	1. 4. 88
30. 3. 88 Verordnung (EWG) Nr. 887/88 des Rates zur Verlängerung des Wirtschaftsjahres 1987/88 für die Sektoren Milch und Milcherzeugnisse sowie Rindfleisch und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1890/87 hinsichtlich der in der Landwirtschaft anzuwendenden Umrechnungskurse	L 88/6	1. 4. 88
29. 3. 88 Verordnung (EWG) Nr. 892/88 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2261/84 mit Grundregeln für die Gewährung der Erzeugungsbeihilfe für Olivenöl und für die Olivenölerezeugerorganisationen	L 89/1	6. 4. 88
29. 3. 88 Verordnung (EWG) Nr. 893/88 des Rates zur Festsetzung des gemäß Artikel 20d Absatz 1 der Verordnung Nr. 136/66/EWG zu berücksichtigenden Prozentsatzes der Erzeugungsbeihilfe für Olivenöl für das Wirtschaftsjahr 1987/88	L 89/4	6. 4. 88
6. 4. 88 Verordnung (EWG) Nr. 910/88 der Kommission zur Festsetzung der Kontingente 1988, die Spanien für bestimmte Erzeugnisse des Weinssektors gegenüber Drittländern eröffnet	L 90/7	7. 4. 88
6. 4. 88 Verordnung (EWG) Nr. 911/88 der Kommission zur Festsetzung der Kontingente 1988, die Portugal für bestimmte Erzeugnisse des Weinssektors gegenüber Drittländern eröffnet	L 90/9	7. 4. 88
8. 4. 88 Verordnung (EWG) Nr. 944/88 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2409/86 über den Verkauf von Interventionsbutter, insbesondere zur Beimischung in Mischfuttermittel	L 92/35	9. 4. 88

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,

b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt, Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (02 28) 3 82 08 - 0.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 62,80 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,97 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1987 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 7,21 DM (5,91 DM zuzüglich 1,30 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 8,01 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 5702 A · Gebühr bezahlt

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EG	
	– Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite	vom
8. 4. 88 Verordnung (EWG) Nr. 948/88 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3653/85 mit Durchführungsbestimmungen zu der ab 1986 auf dem Schaf- und Ziegenfleischsektor für bestimmte Drittländer geltenden Einfuhrregelung	L 92/41	9. 4. 88
8. 4. 88 Verordnung (EWG) Nr. 949/88 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 570/88 über den Verkauf von Billigbutter und die Gewährung einer Beihilfe für Butter und Butterfett für die Herstellung von Backwaren, Speiseeis und anderen Lebensmitteln	L 92/43	9. 4. 88
14. 4. 88 Verordnung (EWG) Nr. 981/88 der Kommission über eine abweichende Maßnahme für das Wirtschaftsjahr 1987/88 in Italien für die Mitteilungen der Erzeuger über ihre zur obligatorischen Destillation zu liefernden Tafelweinemengen	L 98/34	15. 4. 88
<b>Andere Vorschriften</b>		
6. 4. 88 Verordnung (EWG) Nr. 925/88 der Kommission zur Wiedereinführung des Zollsatzes für Waren aus Bindfäden, Seilen oder Tauen der Warenkategorie Nr. 98 (laufende Nummer 40.0980) mit Ursprung in Südkorea, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3783/87 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 91/9	8. 4. 88
5. 4. 88 Verordnung (EWG) Nr. 930/88 des Rates zur Aufteilung der zusätzlichen Fangquoten für in den Gewässern Schwedens fischende Fischereifahrzeuge auf die Mitgliedstaaten	L 92/1	9. 4. 88
12. 4. 88 Verordnung (EWG) Nr. 968/88 der Kommission zur Festsetzung von Durchschnittswerten je Einheit für die Ermittlung des Zollwerts bestimmter verderblicher Waren	L 96/10	14. 4. 88
13. 4. 88 Entscheidung Nr. 979/88/EGKS der Kommission zur Änderung der Entscheidung Nr. 163/88/EGKS über die Einführung eines vorläufigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von bestimmtem Warmbreitband aus Eisen oder Stahl mit Ursprung in Algerien, Mexiko und Jugoslawien	L 98/32	15. 4. 88
13. 4. 88 Entscheidung Nr. 980/88/EGKS der Kommission zur Änderung der Entscheidung Nr. 229/88/EGKS über die Einführung eines vorläufigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren bestimmter Bleche aus Eisen oder Stahl mit Ursprung in Jugoslawien	L 98/33	15. 4. 88